



ALTDORFER NACHRICHTEN

Mitteilungsblatt der Gemeinde Altdorf



63. Jahrgang/Nummer 44

Samstag, 31. Oktober 2020

Bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie



Kontakte



- Kontakte auf ein Minimum reduzieren.
- Aufenthalt in der Öffentlichkeit mit maximal 2 Haushalten, höchstens 10 Personen.
- Keine Feiern im privaten oder öffentlichen Raum.

Freizeit



- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind nicht gestattet.
- Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen werden geschlossen. Zum Beispiel:
 - » Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen
 - » Messen, Kinos, Freizeitparks
 - » Anbieter von Freizeitaktivitäten drinnen und draußen
 - » Spielhallen, Spielbanken, Wettnahmestellen
 - » Prostitutionsstätten, Bordelle
 - » Freizeit- und Amateursportstätten, Schwimm- und Spaßbäder, Thermen, Saunen
 - » Fitnessstudios
- Sport mit maximal zwei Personen oder einem Haushalt erlaubt.
- Profisport ohne Zuschauer.

Dienstleistung



- Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios o.ä. werden geschlossen.
- Medizinische Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, medizinische Fußpflege) möglich.
- Friseursalons unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.

Der Landesregierung ist bewusst, dass diese Beschränkungen eine große Belastung darstellen. Deshalb danken wir der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, die sich solidarisch und im Sinne der Gemeinschaft verhält und handelt.

www.wellenbrecher-bw.de

! Die folgenden Maßnahmen treten deutschlandweit ab dem 2. November 2020 in Kraft. Sie gelten bis Ende November.

Gründe

- Exponentielle Ausbreitung des Coronavirus.
- Kontakte können nicht mehr vollständig nachvollzogen werden.
- Weitere Erhöhung des Infektionsgeschehen führt zur Überforderung des Gesundheitssystems.

Ziele

- Persönliche Kontakte um 75% reduzieren.
- Infektionsgeschehen eindämmen.
- Zahl der Neuinfektionen auf <50/100.000 Einwohner senken.
- Weihnachten soll mit Familie und Freunden gefeiert werden können.

Schulen & Kindergärten



- Bleiben geöffnet.
- Weitere Schutzmaßnahmen durch die Bundesländer.

Arbeiten



- Home Office überall dort, wo es umsetzbar ist.
- An Infektionsgeschehen angepasste Hygienekonzepte.

Einzelhandel



- Bleibt unter Hygieneauflagen geöffnet.
- Maximal ein Kunde auf 10m² Verkaufsfläche.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.

Reisen



- Verzicht auf private Reisen sowie Besuch von Verwandten.
- Keine überregionalen touristischen Ausflüge.
- Übernachtungsangebote nicht für touristische Zwecke gestattet.

Gastronomie



- Restaurants, Bars, Clubs, Kneipen etc. werden geschlossen.
- Ausnahme für Speisen zur Abholung oder Lieferung.
- Betriebskantinen unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.

Hilfsmaßnahmen



- Nothilfe für betroffene Unternehmen und Betriebe wird vom Bund bereitgestellt.
- KfW-Schnellkredite für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigte.

Risikogruppen



- Schutzvorkehrungen in Krankenhäuser, Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen SARS-CoV2-Schnelltests für Patienten und Besucher.

AHA + A + L



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

Stand: 28.10.2020



NOTDIENSTE

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen,
Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen

Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 18 – 22 Uhr, Fr. 16 – 22 Uhr
Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Herrenberg,
Marienstraße 25, 71083 Herrenberg

Öffnungszeiten: Fr.: 16 – 22 Uhr, Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr
Patienten können ohne telef. Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **(0711) 96 58 97 00 oder docdirekt.de**

Tierärzte

Samstag / Sonntag, 31. Oktober / 1. November 2020

TA Tania Ramirez
Keilbergstraße 29, 71032 Böblingen
Tel. (0 70 31) 28 90 00

Die Notdienstbereitschaft der Tierärzte beginnt am angegebenen Tag um 0.00 Uhr und endet 24 Stunden später am folgenden Tag.

Apotheken

Samstag, 31. Oktober 2020

Apotheke im Dorf
Hildrizhauser Straße 2, 71155 Altdorf
Tel. (0 70 31) 60 10 10

Löwen-Apotheke am Domo
Hirsauer Straße 8, 71063 Sindelfingen
Tel. (0 70 31) 70 07 91

Sonntag, 1. November 2020

Apotheke im Mercarden
Wolfgang-Brumme-Allee 27, 71034 Böblingen
Tel. (0 70 31) 4 35 21 00

Montag, 2. November 2020

Apotheke St. Martin
Ziegelstraße 30, 71064 Sindelfingen
Tel. (0 70 31) 81 15 23

Schönbuch-Apotheke
Böblinger Straße 9, 71088 Holzgerlingen
Tel. (0 70 31) 74 25 00

Dienstag, 3. November 2020

Apotheke am Maurener Weg
Maurener Weg 70, 71034 Böblingen
Tel. (0 70 31) 27 58 68

Mittwoch, 4. November 2020

Hibiscus-Apotheke
Altdorfer Straße 9, 71157 Hildrizhausen
Tel. (0 70 34) 86 45

Staufer-Apotheke Sindelfingen
Gartenstraße 25, 71063 Sindelfingen
Tel. (0 70 31) 87 44 87

Donnerstag, 5. November 2020

Bahnhof-Apotheke
Bahnhofstraße 19, 71034 Böblingen
Tel. (0 70 31) 2 52 23

Freitag, 6. November 2020

Linden-Apotheke
Hauptstraße 53, 71093 Weil im Schönbuch
Tel. (0 71 57) 6 16 09

Sophien-Apotheke Darmsheim
Dagersheimer Straße 17, 71069 Sindelfingen
Tel. (0 70 31) 67 13 30

Die Notdienstbereitschaft der Apotheken beginnt am angegebenen Tag um 0.00 Uhr und endet 24 Stunden später am folgenden Tag.

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notfalldienst ist zu erfragen unter (07 11) 7 87 77 22.

Kinderärztlicher Notdienst

Jetzt täglich ab 19.30 Uhr und am Wochenende von Samstag, 9.00 Uhr, bis Montag, 6.00 Uhr, in der Kinderklinik des Kreiskrankenhauses Böblingen, Bunsenstraße 120, ohne telefonische Voranmeldung.

Nachbarschaftshilfe Altdorf

Rita Kröll, Telefon 60 22 25

Diakonie-Sozialstation Schönbuchlichtung

Telefon (0 70 31) 684 74 10

IAV-Beratungstelle

für hilfebedürftige und Ältere Menschen und ihre Angehörigen und Gesprächskreis für pflegende Angehörige
Telefon (0 70 31) 684 74 60

Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst Landkreis Böblingen

(Begleitung von Familien mit schwerst- und sterbenskranken Kindern, Begleitung von Kindern mit schwerstkranken und sterbendem Elternteil)
Einsatzleitung: Telefon (0 70 31) 6 59 64 01

Ambulanter Erwachsenen hospizdienst Region Böblingen

Schwerkranke begleiten, Sterbenden nahe sein, Angehörige stützen
Hospizgruppe Holzgerlingen, Altdorf, Hildrizhausen
Einsatzleitung: Telefon (0 70 31) 30 49 402

Trauergruppe (Hilfe für Trauernde)

Telefon (0 70 31) 6 84 74 60

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Telefon (0 70 31) 6 84 74 60

Informations- und Beratungstelefon für Menschen mit einer psychischen Erkrankung,

deren Angehörige, Freunde und Nachbarn
Telefon (0 70 31) 66 333 66, Montag bis Freitag von 9 – 17 Uhr
Das Gespräch ist anonym, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt

Telefon (0 70 31) 6 63 13 31

MOBILE-Management von Beruf und Familie

Telefon (0 70 31) 6 63 19 28

Frauen helfen Frauen

Telefon (0 70 31) 63 28 08, E-Mail: beratung@frauenhelfenfrauenbb.de

Thamar – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen
Bürozeiten Mo., Di., Do.: 10.00 bis 13.00 Uhr, Mi.: 13.00 bis 16.00 Uhr
Notrufzeiten: nachts, 20.00 bis 7.00 Uhr, Sa., So., Feiertage durchgehend
Telefon (0 70 31) 22 20 66, Telefax (0 70 31) 22 20 63, www.thamar.de

Wasserversorgung Zweckverband

Ammertal-Schönbuchgruppe

Entstörungsdienst, Telefon (08 00) 8 15 18 15
24-Stunden-Service (gebührenfrei deutsches Inland)

Pro Familia Böblingen

Anerkannte Beratungsstelle für Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch: Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen,
Telefon (0 70 31) 67 80 05, E-Mail: boeblingen@profamilia.de

Telefonzeiten: Montag und Donnerstag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Sprechstunden der Frauenbeauftragten für Bürgerinnen und Bürger:

Landratsamt Böblingen, Zimmer 361, 3. Stock, Neubau, Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Was bedeutet das für uns in Altdorf?

Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen werden in der Zeit vom 01.11.2020 bis voraussichtlich Ende November 2020 geschlossen:

- Die Peter-Creuzberger-Halle ist für den Trainings- und Übungsbetrieb (Vereins- und Freizeitsport) komplett gesperrt.
- Die Sportanlagen beim Vereinsheim des TV Altdorf sind ebenfalls komplett gesperrt.
- Dasselbe gilt für die Kleinfeldspielfelder an der Schule und für das Beachvolleyballfeld in den Seewiesen.
- Sportveranstaltungen im Bürgerhaus (Yoga und Pilates) sind nicht mehr zulässig.
- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, z.B. Kinomobil, Ausstellungen, Vortragsabende, sind nicht gestattet.

Veranstaltungen für die Eltern der Kindertageseinrichtungen

Die für die erste Novemberwoche geplanten Elterninformationsabende der Kindertageseinrichtungen werden auf Anfang Dezember verschoben. Die Eltern werden rechtzeitig vorher über die neuen Termine informiert.

Vielen Dank für Ihr Verständnis - lassen Sie uns gemeinsam alles daransetzen, um die Infektionslage zu entschleunigen.

AHA + A + L

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Holzgerlingen am 2. November 2020

Zur Verbandsversammlung des GVV Holzgerlingen am
Montag, den 2. November 2020 um 18.00 Uhr
 in der **Stadthalle Holzgerlingen, Berkenstraße 18**

lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnung

öffentlich

1. Haushaltsplan 2021
2. Zwischenbericht 2020 der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, Bußgeldstelle und des Gemeindevollzugsdienstes
3. 2. Änderung Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Holzgerlingen 2005 – 2020
4. Bekanntgaben und Verschiedenes

gez.

Ioannis Delakos

Verbandsvorsitzender



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen zur Sperrstunde (CoronaAV-Sperrstunde)

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach § 28 Abs. 1, 3 i.V.m. § 16 Abs. 1, 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Böblingen beginnt die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz um 23.00 Uhr und endet - soweit für das Ende keine anderweitige Regelung besteht - um 6.00 Uhr des Folgetages. Im Übrigen gelten die Regelungen des 4. Abschnitts der Gaststättenverordnung Baden-Württemberg.
2. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird die Durchsetzung mittels Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben (24.10.2020). Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald die Sieben-Tages Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Böblingen in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Böblingen wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter www.lrabw.de de zusätzlich hinweisen.

Hinweise:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Die sofortige Vollziehung der Tenorziffer 1 gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Allgemeinverfügung

Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARSCoV-2-Infektionswelle“) geht ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Landkreis Böblingen sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die Sieben-Tages Inzidenz zunächst bei über 35 lag und am 18.10.2020 erstmals die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten / 100.000 Einwohner überschritten hat. Am 22.10.2020 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 76,9 Infizierten / 100.000 Einwohner. Mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen ist zu rechnen. Im Landkreis Böblingen besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein deutlich erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARSCoV-2 Virus zu infizieren. Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass es häufig im Rahmen von Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen zu Ansteckungen kommt, vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 15.10.2020, Az. 1 S 3156/20. Weiterhin gibt es zudem eine Vielzahl von Ausbrüchen in Flüchtlingsunterkünften, Kindergärten und Schulen im Landkreis Böblingen. Somit stellen eine Vielzahl von Menschen auf geringem Raum ein besonderes, hohes Infektionsrisiko dar.

Der neueste Beschluss von Bund und Ländern vom 14.10.2020 sowie der Erlass des Sozialministeriums vom 23.10.2020 heben hervor, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen ab einer Inzidenz von 50 Infizierten / 100.000 Einwohner unter anderem Maßnahmen in der Gastronomie, insbesondere eine Sperrstunde ab 23 Uhr zu erlassen sind.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktionen und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen).

Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Böblingen hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich, wenn auch nur eingeschränkt. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Folglich gibt es immer wieder Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Ziel allen staatlichen Handelns in den kommenden Wochen ist es daher, die Infektionsdynamik in Deutschland unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche liegt bzw. nach Ausbrüchen zügig wieder unter diese Schwelle gesenkt wird. Für letzteres ist die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Hotspotstrategie das geeignete Mittel. Höhere Infektionszahlen erschweren die Kontaktnachverfolgung erheblich, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führt. Ein weiterer Anstieg würde außerdem zur Verknappung der Testkapazitäten führen und hätte dadurch weitere negative Effekte auf die Infektionskontrolle.

Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Abs. 3, 16 Abs. 6 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Böblingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Böblingen nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Landkreis Böblingen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des IfSG vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. § 2 Nr. 5 IfSG normiert, dass eine Person krankheitsverdächtig ist, wenn bei ihr Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen. Ausscheider ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein, vgl. § 2 Nr. 6 IfSG. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist eine Person ansteckungsverdächtig, wenn anzunehmen ist, dass die Person Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Böblingen bereits derart verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden und laufend festgestellt werden.

Im Landkreis Böblingen ist die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten / 100.000 Einwohner erstmalig am 18.10.2020 überschritten worden. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Böblingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Vor dem Hintergrund, dass es auch Infiziertenfälle gibt, die selbst ansteckend sind, von der eigenen Infektion mangels Symptomatik jedoch nichts wissen, kann zum aktuellen Zeitpunkt im Rahmen einer individuellen Betrachtung nicht mehr mit angemessener Verlässlichkeit festgestellt werden, ob und welche Personen tatsächlich als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG angesehen werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keinerlei Schutzmaßnahmen möglich sind. Vielmehr führt eine am Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage orientierte Auslegung dazu, dass in Fällen, in denen der tatsächliche Infektionsstatus bestimmter Personenkreise nicht in angemessener Form nachvollzogen werden kann, dennoch angemessene Maßnahmen möglich sein müssen.

Die Entscheidung nach § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz IfSG liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dem Zweck der Ermächtigung folgend ist das Gesundheitsamt gehalten, unter Berücksichtigung des Gebots eines effektiven Schutzes der Bevölkerung einerseits und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit andererseits, darüber zu entscheiden, ob eine solche Anordnung geboten ist. Es gilt, die Interessen und Bedürfnisse der Bevölkerung in Bezug auf deren Handlungsfreiheit einerseits gegenüber den Interessen der Bevölkerung in Bezug auf den Schutz der Gesundheit abzuwägen.

Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, seine Bürgerinnen und Bürger möglichst wirksam vor den gravierenden Folgen der Pandemie für Leib und Leben zu schützen. Andererseits ist der freiheitliche Staat gehalten, die Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig.

Die Regelungen dienen dazu, Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potenziell großen Zahl von Menschen abzuwehren und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in Deutschland durch die Verlangsamung des Infektionsgeschehens sicherzustellen. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist auch, durch die Ergreifung weniger einschneidender Maßnahmen, einen weiteren Lockdown zu verhindern.

Mit der Erweiterung der Sperrzeit für Gastronomiebetriebe wird auf ein Mittel zurückgegriffen, mit dem Gastronomen und Bevölkerung im Gegensatz zur Rechtslage in anderen Bundesländern wie beispielsweise Berlin bereits zuvor konfrontiert waren: Nach §§ 9 – 12 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) gelten in Baden-Württemberg mit Ausnahme spezieller Tage wie Faschingsdienstag folgende Sperrzeiten: Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

Die zeitliche Erweiterung der Sperrstunde auf einen Beginn ab 23 Uhr für Gastronomiebetriebe stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfektion und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu.

Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Angesichts des Beginns der Sperrstunde ab 23 Uhr und dem damit noch weiterbestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht.

Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz zunächst auf über 35 und mittlerweile bereits auf 76,9 Infektionen pro 100.000 Einwohner (22.10.2020) angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren.

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Böblingen ist als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Angesichts des Beginns der Sperrstunde und der damit noch weiterbestehenden Möglichkeit, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Zu Ziffer 2:

Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Zwangsmitteln sind § 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) sowie die §§ 49 ff. Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG).

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen bei der Durchsetzung der Sperrstunde nicht in Betracht, um Personen anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen.

Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR begrenzt. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

Zu Ziffer 4:

Die CoronaAV Sperrstunde wird im Internet unter www.lrabbb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe (24.10.2020) in Kraft. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in Böblingen schriftlich, zur Niederschrift oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz einzulegen. Die De-Mail-Adresse lautet: Widerspruch@lrabb.de

Böblingen, den 23. Oktober 2020

Gez.

Roland Bernhard

Landrat



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen zu Veranstaltungen, Maskenpflicht auf Märkten und Abgabeverbot von Alkohol (CoronaAV Veranstaltungen, Maskenpflicht und Alkoholabgabeverbot)

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach § 28 Abs. 1, 3 i.V.m. § 16 Abs. 1, 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung aller öffentlichen Veranstaltungen (Kulturveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Sportveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen) in öffentlichen, angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen, beispielsweise Eventlocations, Vereinsheime, Sporthallen, Stadien oder Gemeindehäuser ist nur zulässig, wenn an ihnen nicht mehr als 100 Personen teilnehmen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende außer Betracht.
2. Von den Beschränkungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind folgende Veranstaltungen ausgenommen:

- a. die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt b. die der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren, sowie Blutspendeaktionen,
- c. von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung, d. die als Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO) anzusehen sind.
3. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen im Landkreis Böblingen verboten.
4. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten bei Veranstaltungen aller Art verpflichtend. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen bei denen feste Sitzplätze zugewiesen sind und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, solange sich die Teilnehmenden an ihrem Platz befinden.
5. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten zudem durchgehend verpflichtend für sämtliche Personen, die sich auf Märkten gem. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) aufhalten, insbesondere auf Wochen- und Weihnachtsmärkten sowie sonstigen Märkten jeglicher Art. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Marktareal und nicht nur unmittelbar an den einzelnen Marktständen, sondern z.B. auch in den Laufwegen. Dasselbe gilt bei dem Besuch von Messen im Sinne von § 64 Gewerbeordnung.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nur in den folgenden Fällen ausnahmsweise nicht, und zwar
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nichtmöglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 - bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken,
 - bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung zwingend erforderlich ist,
 - während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit zwingend erforderlich ist, oder
 - wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
- So genannte Face-Shields stellen keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verfügung dar.
6. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird für den Fall,
- dass Veranstaltungen entgegen Ziffer 1 mit einer höheren Teilnehmerzahl durchgeführt werden, die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
 - dass Speise- oder Schankwirtschaften, Verkaufs- oder sonstige Ausgabestellen entgegen Ziffer 3 Alkohol ausschenken, abgeben oder verkaufen, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 € angedroht.

c. dass Personen entgegen Ziffern 4 und 5 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ein Zwangsgeld in Höhe von 100 € angedroht.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben (24.10.2020). Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald die Sieben-Tages Inzidenz von 50 bezogen auf den Landkreis Böblingen in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Böblingen wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter www.lrab.de zusätzlich hinweisen. Zugleich wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen zur Maskenpflicht auf Märkten und zum (Außen) Abgabeverbot von Alkohol vom 18.10.2020 aufgehoben.

Hinweise:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Die sofortige Vollziehung der Tenorziffern 1 und 2 gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Sachverhalt

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARSCoV-2-Infektionswelle“) geht ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Landkreis Böblingen sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die Sieben-Tages Inzidenz zunächst bei über 35 lag und am 18.10.2020 erstmals die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten / 100.000 Einwohner überschritten hat. Am 22.10.2020 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 76,9 Infizierten / 100.000 Einwohner. Mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen ist zu rechnen.

Im Landkreis Böblingen besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein deutlich erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARSCoV-2 Virus zu infizieren. Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass es häufig im Rahmen von Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen zu Ansteckungen kommt, vgl. auch VGH Mannheim, Beschluss vom 15.10.2020, Az. 1 S 3156/20.

Weiterhin gibt es zudem eine Vielzahl von Ausbrüchen in Flüchtlingsunterkünften, Kindergärten und Schulen im Landkreis Böblingen. Somit stellen eine Vielzahl von Menschen auf geringem Raum ein besonderes, hohes Infektionsrisiko dar.

Der neueste Beschluss von Bund und Ländern vom 14.10.2020 sowie der Erlass des Sozialministeriums vom 23.10.2020 heben hervor, dass bei einem ansteigenden Infektionsgeschehen ab einer Inzidenz von 50 Infizierten / 100.000 Einwohner weitergehende Maßnahmen zu erlassen sind.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktionen und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen).

Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Böblingen hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich, wenn auch nur eingeschränkt. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Folglich gibt es immer wieder Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Ziel allen staatlichen Handelns in den kommenden Wochen ist es daher, die Infektionsdynamik in Deutschland unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche liegt bzw. nach Ausbrüchen zügig wieder unter diese Schwelle gesenkt wird. Für letzteres ist die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Hotspotstrategie das geeignete Mittel. Höhere Infektionszahlen erschweren die Kontaktnachverfolgung erheblich, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führt. Ein weiterer Anstieg würde außerdem zur Verknappung der Testkapazitäten führen und hätte dadurch weitere negative Effekte auf die Infektionskontrolle.

Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Abs. 3, 16 Abs. 6 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Böblingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Böblingen nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Landkreis Böblingen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des IfSG vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. § 2 Nr. 5 IfSG normiert, dass eine Person krankheitsverdächtig ist, wenn bei ihr Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen. Ausscheider ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein, vgl. § 2 Nr. 6 IfSG. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist eine Person ansteckungsverdächtig, wenn anzunehmen ist, dass die Person Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Denn das Virus SARSCoV-2 hat sich im Landkreis Böblingen bereits derart verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden und laufend festgestellt werden.

Im Landkreis Böblingen ist die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten / 100.000 Einwohner erstmalig am 18.10.2020 überschritten worden. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der COVID-19 Erkrankungen sieht das Landratsamt Böblingen die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Vor dem Hintergrund, dass es auch Infiziertenfälle gibt, die selbst ansteckend sind, von der eigenen Infektion mangels Symptomatik jedoch nichts wissen, kann zum aktuellen Zeitpunkt im Rahmen einer individuellen Betrachtung nicht mehr mit angemessener Verlässlichkeit festgestellt werden, ob und welche Personen tatsächlich als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG angesehen werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keinerlei Schutzmaßnahmen möglich sind. Vielmehr führt eine am Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage orientierte Auslegung dazu, dass in Fällen, in denen der tatsächliche Infektionsstatus bestimmter Personenkreise nicht in angemessener Form nachvollzogen werden kann, dennoch angemessene Maßnahmen möglich sein müssen.

Die Entscheidung nach § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz IfSG liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dem Zweck der Ermächtigung folgend ist das Gesundheitsamt gehalten, unter Berücksichtigung des Gebots eines effektiven Schutzes der Bevölkerung einerseits und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit andererseits, darüber zu entscheiden, ob eine solche Anordnung geboten ist. Es gilt, die Interessen und Bedürfnisse der Bevölkerung in Bezug auf deren Handlungsfreiheit einerseits gegenüber den Interessen der Bevölkerung in Bezug auf den Schutz der Gesundheit abzuwägen.

Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, seine Bürgerinnen und Bürger möglichst wirksam vor den gravierenden Folgen der Pandemie für Leib und Leben zu schützen. Andererseits ist der freiheitliche Staat gehalten, die Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig.

Die Regelungen dienen dazu, Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potenziell großen Zahl von Menschen abzuwehren und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in Deutschland durch die Verlangsamung des Infektionsgeschehens sicherzustellen. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist auch, durch die Ergreifung weniger einschneidender Maßnahmen, einen weiteren Lockdown zu verhindern.

Zu Ziffer 1:

Ist eine Infektion der Teilnehmer einer Veranstaltung wahrscheinlich, so stellt das Verbot der Veranstaltung bzw. die Beschränkung der Teilnehmerzahl ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern.

Eine Veranstaltung im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Mildere gleich geeignete Mittel z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen kamen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO ergebenden Pflichten und die bislang ergriffenen Maßnahmen des Landkreises nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Überdies reduziert die Beschränkung der Teilnehmerzahl die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen, wie dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder dem Anfertigen von Teilnehmerlisten oder der Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende, hinge hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab. Auch eine Abhängigmachung der Teilnehmerzahl von der zur Verfügung stehenden Fläche ist nicht grundsätzlich gleich geeignet. Denn es ist realitätsfern, dass sich die Teilnehmenden durchgehend gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen.

Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Auch ist die Maßnahme nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Den Einschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit stehen wie oben dargestellt erhebliche Gesundheitsgefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung des Coronavirus sowie die Gefahr einer akuten und schwerwiegenden Überlastung der Gesundheitsversorgung gegenüber. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Teilnehmenden wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt. Große Veranstaltungen bergen, trotz besonderer Anstrengungen im Hinblick auf Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen, stets die Gefahr zahlreicher Ansteckungen und damit besonders großer Belastungen und Schwierigkeiten für eine wirksame behördliche Kontaktnachver-

folgung. Höhere Infektionszahlen erschweren die Kontaktnachverfolgung erheblich, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führt. Nur soweit eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, können Infektionsketten wirksam unterbrochen und so das Infektionsgeschehen in einem beherrschbaren und für das Gesundheitssystem tragbaren Rahmen gehalten werden. Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Kontaktnachverfolgung ist weiterhin das übergeordnete Ziel der behördlichen Maßnahmen, da so deutlich weiterreichende Maßnahmen wie die eines Lock-Downs verhindert werden können. Ein weiterer Anstieg würde außerdem zur Verknappung der Testkapazitäten führen und hätte dadurch weitere negative Effekte auf die Infektionskontrolle.

Bei der Abwägung überwiegen daher die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verhältnismäßigkeit der Verfügung wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass Veranstaltungen nicht generell verboten werden sondern weiterhin Veranstaltungen möglich sind, jedoch in kleinerem Rahmen. Zudem sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge und Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind weiterhin möglich. Ausgenommen vom Verbot der Ziffer 1 sind weiter solche Veranstaltungen, die der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit zu dienen bestimmt sind sowie Veranstaltungen von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung. Zudem wurde eine Ausnahme für Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO geregelt. Dies liegt u.a. darin begründet, dass Wochenmärkte von den Besuchern nur kurzzeitig besucht werden. Die Personen gehen in der Regel zielgerichtet auf den Wochenmarkt um sich mit Lebensmitteln zu versorgen. Wochenmärkte dienen daher dem Zweck, Lebensmittel für den alltäglichen Bedarf zu verkaufen und somit einen Beitrag zur Grundversorgung der Bevölkerung zu leisten.

Die Allgemeinverfügung mit den darin enthaltenen Beschränkungen ist überdies zeitlich befristet.

Zu Ziffer 3:

Auch das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen auszuschenken, abzugeben oder zu verkaufen ist verhältnismäßig. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucher von Gastronomiebetrieben und Vergnügungsstätten zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausschanken und Abgeben von Alkohol notwendig ist. Dabei ist nach den Erfahrungen in den vergangenen Monaten festzustellen, dass die Bereitschaft, sich an bestehende Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 23 Uhr abnimmt.

Das parallele Verkaufs- und Abgabeverbot an Verkaufs- und sonstigen Abgabestellen dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung mit alkoholischen Getränken in den geöffneten Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern. Angesichts des Beginns des Verbots des Ausschanks um 23 Uhr und dem im Anschluss noch weiter bestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Angesichts des Beginns des Abgabeverbots ab 23 Uhr und dem damit noch bestehenden Zeitrahmens, alkoholische Getränke auszuschenken,

abzugeben oder zu verkaufen, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht.

Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz zunächst auf über 35 und mittlerweile bereits auf 76,9 Infektionen pro 100.000 Einwohner (22.10.2020) angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Zu Ziffer 4 und 5:

Die generelle Verpflichtung auf Veranstaltungen sowie auf Märkten aller Art eine Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern tragen zu müssen, ist verhältnismäßig. Die Regelung ist geeignet, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Auf Märkten werden in der Regel auf begrenztem Raum durch das Aufstellen von aneinandergereihten Ständen zu bestimmten, vorher genau festgelegten Zeitpunkten Waren feilgeboten. Sie stellen regelmäßig wiederkehrende Attraktionen sowohl für die Bewohner des Landkreises als auch für auswärtige Besucher dar. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten vor Ort ist es bei Märkten naturgemäß nicht möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen durchgehend einzuhalten. Dies gilt neben der Situation an den einzelnen Marktständen auch in den Gängen zwischen den einzelnen Ständen, da ein Markt üblicherweise so angeordnet ist, dass zwischen den einzelnen Ständen nur ein schmaler Gang als Lauffläche und/oder Lagerfläche verbleibt. Dies führt schon bei mäßigen Besucherzahlen dazu, dass ein Mindestabstand auch dort kaum eingehalten werden kann.

Die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Begegnung von Personen stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes bei Veranstaltungen sowie Märkten aller Art wird die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung soll zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung in Bereichen mit hohem Publikumsverkehr in denen der Mindestabstand schwerlich bis nicht eingehalten werden kann, wie beispielsweise bei Sportveranstaltungen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann in diesen Bereichen vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert.

Es trägt nämlich dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer

infizierten Person wird. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen sowie auf Märkten aller Art wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen.

Die Regelung ist auch erforderlich, da mildere, ebenso wirksame Mittel nicht ersichtlich sind. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um das Infektionsgeschehen auch auf Veranstaltungen und Märkten einzudämmen.

Nicht sachgerecht erscheint in diesem Zusammenhang, nur eine dahingehende Empfehlung auszusprechen, auf Veranstaltungen und Märkten aller Art eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insoweit würden aufgrund des regelmäßig zu erwartenden Personenandrangs schon wenige Infizierte ohne Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen, um das Infektionsgeschehen weiter in wesentlichem Umfang anwachsen zu lassen.

Als anderes geeignetes Mittel käme im Übrigen in diesem Zusammenhang lediglich ein generelles Verbot von Veranstaltungen oder Märkten in Betracht. Dies würde allerdings keinen milderen Eingriff darstellen, da insoweit insbesondere der Veranstalter der Veranstaltung / des Marktes aber auch die einzelnen Händler nachhaltig in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt werden würden. Auch eine Besucherreduzierung kommt aus diesen Gründen nicht als ersatzweise Maßnahme in Betracht. Denn es ist realitätsfern, dass sich die Besucherinnen und Besucher eines Marktes durchgehend gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen.

Die Regelung ist auch angemessen. Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Veranstaltungen sowie Märkten wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Veranstalter, Anbieter und Besucher zwar eingeschränkt. Auch hier stehen die aus der Regelung resultierenden Beeinträchtigungen jedoch nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck, der Eindämmung des Infektionsgeschehens und des damit einhergehenden Schutzes der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (so etwa im Fall der Betreiber von Ständen). Entsprechendes gilt für Messen i.S.v. § 64 GewO.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz zunächst auf über 35 und mittlerweile bereits auf 76,9 Infektionen pro 100.000 Einwohner (22.10.2020) angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen über die bekannten Übertragungswege eine Infektion möglich ist. Solche Situationen sind allerdings dann zu erwarten, wenn Personen auf beengten Plätzen wie z.B. Veranstaltungen und Märkten aufeinandertreffen und dadurch der Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten wird. Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Übertragung des Virus wahrscheinlich. Diesem Risiko kann jedoch gerade durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden.

Termine der Woche



Dienstag, 3. November

Leerung der Biomülltonne

Samstag, 7. November

Leerung der Papiermülltonne

Im Übrigen wurde konkret in Bezug auf die Verpflichtung auf Veranstaltungen und Märkten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, ein spezieller Ausnahmekatalog in der Anordnung aufgenommen, um den bei Märkten zu berücksichtigenden Interessen und auftretenden Härtefällen hinreichend Rechnung zu tragen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zum sechsten Lebensjahr sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Weitere Ausnahmen bestehen lediglich bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken etwa auch im Freien, bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung erforderlich ist, während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit erforderlich ist, oder wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Zudem ist zu beachten, dass die Regelung lediglich solange aufrecht erhalten bleiben soll, wie dies unbedingt notwendig ist. Soweit die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben Tagen unter den Schwellenwert von 50 pro 100.000 Einwohnern gesunken ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr in diesem Umfang erforderlich. Die hier getroffenen Maßnahmen sollen dementsprechend zu diesem Zeitpunkt automatisch wegfallen.

Beim Vollzug der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich wichtig, dass Mund und Nase bedeckt sind. Dies ist bei sog. Face-Shields (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) nicht der Fall. Face-Shields stellen lediglich eine Art „Spuckschutz“ oder

eine Art Schutzbrille dar. Sie eignen sich als zusätzliche Komponente der persönlichen Schutzausrüstung für Tätigkeiten, bei denen es spritzt. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes an Stelle einer Mund-Nasen-Bedeckung fehlt eine Filterwirkung der Ausatemluft, wie sie bei Gewebe gegeben ist. Insofern ist ein Face-Shield – auch wegen der Öffnung zu den Seiten und nach oben oder unten hin – als ungeeignet anzusehen. Das Tragen eines Face-Shields erfüllt daher nicht die aus Ziffer 1 resultierende Verpflichtung, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Sonstige Regelungen, die abweichend eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen – darunter insbesondere § 3 Abs. 1 Corona-Verordnung Baden-Württemberg – bleiben unberührt.

Zu Ziffer 6:

Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Zwangsmitteln sind § 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVvVG) sowie die §§ 49 ff. Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG).

Zweck der Nutzung von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie des Verbots des Ausschanks, der Abgabe und des Verkaufs von alkoholischen Getränken ist es, die in der rechtlichen Begründung beschriebenen Gefahren der Übertragung von SARS-CoV-2 zu vermeiden. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg ist das Zwangsgeld vor seiner Anwendung anzudrohen. Das Zwangsgeld ist das mildeste Zwangsmittel.

Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen bei der Durchsetzung der Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen nicht in Betracht, um Personen anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen. Zweck der Untersagung von Veranstaltungen und Versammlungen ist es, die in der rechtlichen Begründung beschriebenen Gefahren der Übertragung von SARS-CoV-2 zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel, z.B. Zwangsgeld, kann nicht wirksam verhindert werden, die Übertragung von SARS-CoV-2 zu vermeiden und die Bevölkerung wirksam zu schützen, da die Anordnung sofort durchgesetzt werden muss. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 7:

Die CoronaAV Veranstaltungen, Maskenpflicht und Alkoholabgabeverbot wird im Internet unter www.lrabbb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (24.10.2020). Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in Böblingen schriftlich, zur Niederschrift oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz einzulegen. Die De-Mail-Adresse lautet: Widerspruch@lrabb.de

Böblingen, den 23.10.2020

Gez.

Roland Bernhard

Landrat

Telefonische Anzeigen-Annahme 07031 6200-20

Ein Päckchen LIEBE SCHENKEN

WORUM GEHT ES?

Wie jedes Jahr wollen wir uns an der Aktion von „Licht im Osten“ beteiligen und laden Sie zum Mitmachen ein.

WARUM?

Das Anliegen ist ganz einfach:

Viele Menschen in Russland, Osteuropa und Zentralasien leben am Rande des Existenzminimums, haben keine Arbeit oder verdienen so wenig, dass es kaum zum Leben reicht. Corona hat die Not noch verschärft. Kinder und Senioren sind besonders von Armut betroffen. Diesen Menschen wollen wir zu Weihnachten eine Freude machen.

Mit einem Päckchen setzen wir ein Zeichen der Solidarität. Die Berichte der Aktion aus den Vorjahren zeigen, dass Menschen sich gefreut haben, dass in der Ferne an sie gedacht wird und sie weit über Weihnachten hinaus ermutigt wurden.

WIE PACKE ICH EIN PÄCKCHEN?

Sie können ein Kinderpäckchen, ein Lebensmittelpäckchen für Familien oder ein Seniorenpäckchen packen.

Bitte benutzen Sie zum Packen *unbedingt* das Faltblatt mit den Hinweisen zum Päckchenpacken. Soweit zur Zeit möglich liegen Faltblätter in Geschäften, Praxen und Kirchen aus. Gerne dürfen Sie uns anrufen, wenn Sie eines brauchen. Bitte die Päckchen offen abgeben.

WIE KOMMT MEIN PÄCKCHEN AN DEN ZIELORT?

Die Päckchen werden von „Licht im Osten“ in die Zielländer transportiert und dort von einheimischen Partnern von „Licht im Osten“ verteilt.

WO UND WANN GEBE ICH MEIN PÄCKCHEN AB?

Vom 2. - 11. November, jeweils von 17.00 - 19.30 Uhr, können Sie Ihr Päckchen bei

Familie Schneider, Pfarrgartenstraße 8/1, Telefon 465972

oder Familie Huber, Schulstraße 30, Telefon 609131 abgeben.

Wir freuen uns auf Sie!

Unser Angebot: Essen auf Rädern



Wir bieten allen Altdorferinnen und Altdorfern ein Essen auf Rädern an und liefern montags bis freitags jeweils eine leckere Mahlzeit frisch auf Ihren Tisch.

Bitte bestellen Sie bei den Fahrern oder bis spätestens **Sonntagabend, 24.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung unter:

☎ Telefon und Anrufbeantworter: 74 74 0 ☎
oder
📠 Fax: 74 74 10 📠

Bitte geben Sie an, an welchem Tag Sie welches Menü haben wollen. Das Essen wird Ihnen dann täglich frisch in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 13.00 Uhr geliefert. Dauerbesteller können auch mit einem Bestellschein, der Ihnen jeweils mit den Essen ausgeliefert wird, bestellen.

Monatlich erhalten Sie dann eine Rechnung für Ihre bezogenen Essen. Die Preise betragen für 1 Menü 4,80 Euro zuzüglich einer Liefergebühr pro Anlieferung von 1,20 Euro für Mitglieder und 1,50 Euro für Nichtmitglieder des Senioren- und Krankenpflegevereins.

Gönnen Sie sich ein leckeres Essen. Genießen Sie ganz ohne Einkaufen oder aufwendige Zubereitung ein vollwertiges, schmackhaftes, frisch gekochtes und gesundes Gericht.

Speiseplan				
2.11. bis 6.11.2020	Menü 1	Menü 2	Menü 3 – Supersalat	Menü 4 – Schonkost/Leichte Kost salzarm, fettarm, ohne Zucker
Montag	Spaghetti „Bolognese“ mit Hackfleischsoße vom Rind, Parmesan extra und Salatbeilage a.c.i.	Schwäbischer Ofenschlupfer mit Vanillesoße (veg.) 1.a.c.g.	Bunte Salatplatte mit Ei und Käsestreifen Körnerbrötchen a.	Kalbsbratwurst mit Bayr. Kraut und Schupfnudeln 7.i.
Dienstag	Jägerbraten vom Rind mit Mischgemüse und Semmelknödeln a.c.g.	Hausgem. Kartoffel-Gemüsegratin mit Tomatenscheiben und Käse überbacken (veg.) a.g.i.	Bunte Salatplatte mit Lachsstreifen und Vollkornbaguette a.	Hackbraten (Rind/Kalb) in Bratensoße mit Nudeln und Salatbeilage a.c.g.
Mittwoch	Fleischkäse mit Bratensoße, Röstzwiebel, Hörnle und Kartoffelsalat 7.1.a.g.	Rotbarschfilet in Dillrahmsoße mit Salzkartoffeln und Bohnengemüse a.g.	Salatplatte mit Gyros-Streifen, Tsatsiki und Fladenbrot a.g.	Makkaroni mit Tomaten-Paprikaragout, Rosmarin, ger. Käse und Salatbeilage (veg.) 1.a.c.
Donnerstag	Paniertes Putenschnitzel mit frischem Möhrengemüse und Hausgem. Spätzle a.c.g.	Gebratene veget. Maultaschen mit Ei und buntem Kartoffelsalat a.c.	Salatplatte mit Camembert und Weintrauben, Baguettebrötchen a.g.	Kalbsrahmbraten mit Butterkartoffeln und Salatbeilage 7j.
Freitag	Rahmgulasch vom Rind mit breiten Nudeln und Farmersalat a.c.g.	Gebratene Hähnchenkeule in Pfeffersoße mit Paella-Reis und a.g.	Kleines paniertes Schnitzel mit verschiedenen Salaten, Brötchen a.c.g.	Blumenkohl und Rosenkohl in Safransoße mit frischen Kräutern und Eierhaber (veg.) a.c.g.

AUSWEICHMENÜ TÄGLICH: a) ½ Hähnchen vom Grill mit Brötchen a. b) Pizzaschnitte vegetarisch a.g.

Zusatzstoffe: 1 Farbstoff, 2 Konservierungsstoffen, 3 Antioxidationsmittel, 4 Geschmacksverstärker, 5 geschwefelt, 6 geschwärzt, 7 gepökelt, 8 Phosphat, 9 Süßungsmittel.

Allergene Stoffe: a Gluten, b Krebstiere, c Eier, d Fisch, e Erdnüsse, f Soja, g Milch-Lactose, h Schalenfrüchte, i Sellerie, j Senf, k Sesam, Schwefeldioxyd, m Lupinen, n Weichtiere

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen



Für unsere beiden Kindertageseinrichtungen Schneckenburg und Erlachau suchen wir ab sofort mehrere

staatlich anerkannte Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen oder gleichwertig qualifizierte Fachkräfte (m,w,d)

in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung.

Sie suchen ...

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit in der Krippe (U 3) oder im Kindergartenbereich (U 3)?
- ein verantwortungsvolles Arbeitsfeld mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten?
- einen neuen Arbeitsplatz mit guter personeller und räumlicher Ausstattung?
- ein gutes Arbeitsklima in einem aufgeschlossenen Team und eine Vergütung nach TVöD-SuE?
- einen Arbeitgeber, der Wert auf die regelmäßige Fortbildung des Personals legt und neben der 30 Tarifurlaubstage bis zu 5 weitere frei wählbare Urlaubstage gewährt?

... dann sind Sie bei uns in Altdorf genau richtig!

Wir wünschen uns neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die...

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in oder eine gleichwertige pädagogische Qualifikation mitbringen,
- mit viel Freude, Engagement und Interesse an die pädagogische Arbeit mit unseren Kindern herangehen,
- gerne team- und projektorientiert arbeiten und
- freundlich, zuverlässig und einsatzbereit sind.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ...

... dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Hauptamtsleiterin Karin Grund unter Tel. 07031/7474-20 gerne zur Verfügung. Ihre Bewerbung senden Sie an das Bürgermeisteramt Altdorf, Kirchplatz 5, 71155 Altdorf, gerne per Email an grund@altdorf-bb.de.

Interessante Informationen zu unseren Kinderhäusern finden Sie unter <https://www.altdorf-boeblingen.de/de/leben-in-altendorf/kindergaerten/index.php>.



Der schnelle Draht zu Ihrer Kleinanzeige: 07031 6200-20

krzbb.de

Straßen- und Feldwegsanierung

Sanierung Feldweg zu Kläranlage

Ab voraussichtlich Kalenderwoche 43 (wetterabhängig) bis voraussichtlich Mitte Dezember 2020 wird die Firma Morof aus Althengstett den Feldweg zur Kläranlage von der Würmstraße bis zum Abzweig zur Altdorfer Mühle sanieren. Der Feldweg wird in diesem Zeitraum nicht befahr- und begehbar sein. Aus diesem Grund bitten wir Sie, falls Sie zum Häckselplatz fahren müssen, über Hildrizhausen den Häckselplatz anzufahren.

Da die Sanierung in Betonbauweise erfolgt, bitten wir Sie auch um Verständnis, dass nach Herstellung der Betondecke diese nicht sofort befahren bzw. begangen werden kann, da der Beton zunächst abbinden und aushärten muss. Dies kann bis zu 2 Wochen dauern. In diesem Zeitraum muss der Weg ebenfalls gesperrt bleiben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung



Sanierung Seeweg

Ab voraussichtlich Kalenderwoche 44 (wetterabhängig) bis voraussichtlich Anfang Dezember 2020 wird die Firma Morof aus Althengstett den Restausbau im Seeweg, von der Baustelleneinrichtung bis zur Würmstraße sanieren. Der Seeweg wird in diesem Zeitraum nicht befahr- und begehbar sein. Aus diesem Grund bitten wir Sie, diesen Bereich über die Birkenstraße zu umfahren bzw. zu umgehen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Bei Störungen in der Straßenbeleuchtung



Zur besseren Identifikation der einzelnen Standorte wurden in den letzten Wochen alle Lampenmasten der Straßenbeleuchtung mit einer Nummer versehen, diese finden Sie in ca. 2,50 Meter Höhe.

Wir bitten die Einwohnerschaft Störungen oder Schäden an der Straßenbeleuchtung bei Herrn Noller im Rathaus Zimmer 06 Telefon 74 74-21 oder E-Mail noller@altdorf-bb.de zu melden.

Bitte lesen Sie vor Ihrem Anruf oder Ihrem E-Mail unbedingt die Nummer ab.

Eine sofortige Reparatur einer einzelnen Leuchte ist aus Kostengründen meist nicht möglich. Die Reparaturaufträge werden durch eine von uns beauftragte Fremdfirma gebündelt behoben. Die Straßenbeleuchtung wird schnellstmöglich repariert.

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung vom 17. Oktober bis 2. November 2020

Für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland bittet der
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. um Ihre Spende.



Soldatenfriedhof Andilly in Frankreich, dort fand ein 20-jähriger Soldat aus Altdorf in Grab 463 – Block 19 –Reihe 7, seine letzte Ruhestätte.

Vor über 75 Jahren endete der 2. Weltkrieg. Mitteleuropa erlebt seither die längste Friedenszeit seiner Geschichte. Insbesondere die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts war so kurz, dass sie auch nur als die Phase der Zwischenkriegsjahre bezeichnet werden kann.

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges schwiegen zwar die Waffen, jedoch fand keine Aussöhnung unter den verfeindeten Völkern statt. Daher ist die Wurzel des 2. Weltkrieges vor allem auch in den Folgen des 1. Weltkrieges zu suchen. Wo frühere Feinde jedoch zu Freunden werden, dort ist kein Platz für Krieg.

Die Pflege von Kriegsgräbern ist deswegen nicht nur eine humanitäre Aufgabe. Sie stellt auch einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag zur Aussöhnung und somit zum Erhalt des Friedens dar.

Der Volksbund erfüllt diese Aufgabe in 46 Staaten. Aktuell betreut er die Ruhestätten von circa 2,8 Millionen deutschen Kriegstoten auf 832 Kriegsgräberstätten. Seit der politischen Wende konnten mit dem Arbeitsschwerpunkt in Ost- und Südosteuropa mehr als 950.000 Kriegstote geborgen und umgebettet werden.

Breite Anerkennung findet darüber hinaus die Jugendarbeit des Volksbundes. Sie ist seit jeher ein geeigneter Brückenbauer internationaler Verständigung. Der Volksbund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und betreibt seit 1953 als einziger Kriegsgräberdienst eine eigene Jugend- und Schularbeit.

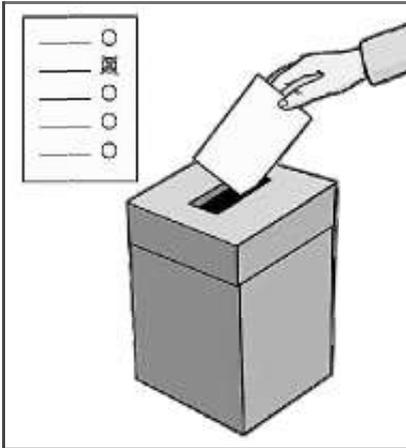
Bitte helfen Sie dem Volksbund durch Ihre Spende bei der Anlage und Pflege von Kriegsgräberstätten sowie beim Ausbau der Jugendarbeit. Sie tragen so direkt zum Frieden in Europa bei.

gez. Guido Wolf MdL
Minister der Justiz und für Europa
des Landes Baden-Württemberg
Vorsitzender des Landesverbands

gez. Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister,
Bezirksvorsitzender Nordwürttemberg

Bankverbindung: BW-Bank Baden-Württemberg, IBAN: DE30 6005 0101 0002 6266 64

Landtag beschließt im Oktober 2020 Wahlrecht für alle



Alle Menschen mit Behinderung dürfen jetzt bei Landtags-, Gemeinderats-, Landkreis- und Regionalwahlen wählen. Das hat der Landtag von Baden-Württemberg im Oktober beschlossen.

Alle Wählerinnen und Wähler bekommen vor einer Wahl eine Wahlbenachrichtigung und die Wahlunterlagen.

Früher durften viele Menschen mit Behinderung nicht wählen.

Das war falsch.

Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Der Landtag hat deshalb das Gesetz geändert.

Urheberrechtshinweis zum Bild: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Der Landkreis Böblingen ist „Gründungs-freundliche Kommune 2020/2021“

Qualifikation für das Landesfinale von „Start-up BW Local“

Als eine von 26 Kommunen in Baden-Württemberg hat sich der Landkreis Böblingen beim regionalen Wettbewerb „Start-up BW Local“ durchgesetzt. Damit darf er ab sofort das Prädikat „Gründungsfreundliche Kommune 2020/2021“ tragen. „Das bestätigt, dass der Landkreis Böblingen beste Voraussetzungen für Gründerinnen und Gründer bietet“, sagt Dr. Sascha Meßmer, der Wirtschaftsförderer des Landkreises Böblingen. Unterstützt durch Wolfgang Vogt von den Senioren der Wirtschaft und die Gründerin Sinem Ertürk von „Green Bee Design“ stellte Dr. Sascha Meßmer das Böblinger Konzept in der Kategorie „Interkommunaler Ansatz/Landkreise“ vor.

Anlaufstelle für Gründer im Landkreis Böblingen ist die Plattform www.startup-bb.de, die vom Landkreis, Gemeinden, Unternehmen sowie von „Start-up BW“ aufgebaut wurde. Mit zentralen und lokalen Aktivitäten werden die Gründer gezielt gefördert. Beispielsweise helfen kompetente Ansprechpartner, die Gründerlotsen, bei allen Fragen der Start-ups weiter. „Damit möchten wir die Gründer unterstützen, vernetzen und schließlich im Landkreis Böblingen ansiedeln. In den letzten Jahren konnten wir die Gründungsdynamik deutlich beschleunigen“, sagt Dr. Sascha Meßmer.

Zusätzlich zur Auszeichnung konnte sich der Landkreis Böblingen außerdem die Teilnahme im virtuellen Landesfinale am 9. Dezember 2020 sichern. Dort erhalten die drei besten Konzepte je nach Platzierung und Kategorie zusätzlich Preisgelder von 10.000 Euro, 7.500 Euro oder 5.000 Euro. Die Platzierungen vom ersten bis zum dritten Platz werden unter Einbeziehung eines Fachpublikums aus der baden-württembergischen Gründungs- und Start-up-Szene ermittelt.

Mehr Informationen zu „Start-up BW Local“ in folgender Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landeswettbewerb-start-up-bw-local-zeichnet-weitere-26-gruendungsfreundliche-kommunen-aus/>



BiB Bücherei im Bürgerhaus

71155 Altdorf, Kirchplatz 2
Telefon (0 70 31) 7 24 72 72
info@buecherei-altdorf.de
www.buecherei-altdorf.de

Montag: 10.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch/Freitag: 15.00 bis 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat: 10.00 bis 12.00 Uhr

Unser BiB-Tipp



Die Schule der magischen Tiere

Margit Auer

Die Schule der magischen Tiere ist ein zauberhafter Ort, an den sich wohl jedes Kind wünscht. Denn wer an der Schule Glück hat, bekommt ein sprechendes magisches Tier als besten Freund! Mit den kurzen Kapiteln und vielen Bildern ideal für Kinder geeignet, erfreut sich diese Kinderbuchreihe großer Beliebtheit. (Verlagsangabe).

Wir haben die Serie um einige fehlende Bände ergänzt, und haben jetzt:

- Band 1: Die Schule der magischen Tiere
- Band 2: Die Schule der magischen Tiere – Voller Löcher!
- Band 3: Die Schule der magischen Tiere – Licht aus!
- Band 4: Die Schule der magischen Tiere – Abgefahren!
- Band 5: Die Schule der magischen Tiere – Top oder Flop!
- Band 6: Die Schule der magischen Tiere 6: Nass und nasser
- Band 7: Die Schule der magischen Tiere – Wo ist Mr. M?
- Band 8: Die Schule der magischen Tiere – Voll verknallt!
- Band 9: Die Schule der magischen Tiere – Versteinert!
- Band 10: Die Schule der magischen Tiere – Hin und weg!
- Sonderband Die Schule der magischen Tiere – Eingeschnitten!
- Die Schule der magischen Tiere – Endlich Ferien – Band 4 Helene und Karajan
- Die Schule der magischen Tiere – Endlich Ferien – Band 5 Benni und Henrietta

Mehr zum Thema **Magie**:

- Zauberer, Hexen und **Magie** – Band 97 – Was ist Was und für Erwachsene
- Das Universum in der Teetasse – von der alltäglichen **Magie** der Mathematik (K. C. Cole, Roman.)

Fragen zu diesen und anderen Medien beantworten wir gerne an der Theke. Bitte beachten Sie auch weiterhin die aktuellen Hygienevorschriften.

Standesamtliche Mitteilungen

Geburten

Lukas Jeremy Thompson
Sohn von Meike Horrer und Jeremy Thompson

Eheschließungen

Josef Hohenbichler und Christel Zenker, wohnhaft in Altdorf
Konstantin Dalamitros und Sarah Neubauer, wohnhaft in Altdorf

Philipp Schrapel und Nadine Lang, wohnhaft in Altdorf
 Mario Bäuerle und Carolin Wendel, wohnhaft in Gäufelden

Sterbefälle

Erna Hahn, 87 Jahre
 Rosario Frasca, 83 Jahre
 Adelheid Reichardt, 86 Jahre
 Ursel Fiedler, 73 Jahre
 Paul Hermann, 72 Jahre
 Maria Ruthardt, 87 Jahre



Unsere Jubilare

Wir gratulieren am

5. November 2020

Michael Römer zum 70. Geburtstag,

14. November 2020

Albrecht Schach zum 80. Geburtstag,

16. November 2020

Ewald Stocklas zum 75. Geburtstag,

16. November 2020

Jakob Köhler zum 70. Geburtstag,

29. November 2020

Helga Essig zum 80. Geburtstag,

30. November 2020

Manfred Ott zum 70. Geburtstag.

Wir gratulieren unseren Jubilaren – auch all denen, die hier nicht genannt werden möchten – zu ihrem Ehrentag recht herzlich und wünschen ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Schulnachrichten



vhs.Böblingen-Sindelfingen
Außenstelle Altdorf/Hildrizhausen
 Herrenberger Straße 13
 Telefon (0 70 31) 64 00-82
 E-Mail: altdorf_hildrizhausen@vhs-aktuell.de
www.vhs-aktuell.de
 Öffnungszeiten:
 Mo. 9.30 bis 11.00 Uhr

Online-Grundlagen

Sie wollen für berufliche Zwecke die vielfältigen Möglichkeiten des Internet nutzen und mit dem E-Mail-Programm „Outlook“ arbeiten. Inhaltlich orientiert sich der Kurs an den Lernzielen des Moduls „Online-Grundlagen“, zu dem Teilnehmer/innen an einem zertifizierten Prüfungszentrum, z.B. der VHS Stuttgart, eine Prüfung innerhalb des Zertifikatsystems „European Driving Licence“ (ECDL) – Europäischer Computerführerschein – ablegen können und bereitet somit inhaltlich auf diese Prüfung vor.

Inhalte:

- Grundlagen: Webadressen, Browser, Navigation, Links, Tabs
- Einstellungen rund um Verlauf, Chronik, Favoriten, Startseite
- Pop-Ups und Cookies kennen, erlauben, blockieren
- Dateien herunterladen, Informationen speichern und drucken
- Verschiedene Suchmaschinen kennen lernen, Suchstrategien

- Bewertung von Inhalten, Faktoren für die Glaubwürdigkeit von Seiten
- Urheberrecht, Copyright, Quellenangaben, Datenschutz
- Konzept von Online-Communities verstehen
- Maßnahmen, die Privatsphäre zu wahren
- Kommunikationstools

Vorausgesetzt werden grundlegende Kenntnisse im Umgang mit dem PC und Betriebssystem.

Kursnr.: 543 315 10

Dozent: Felix Mrosik

Termine: Montag, 2. November 2020,
 Dienstag, 10. November 2020,
 Mittwoch, 4. und 11. November 2020,
 jeweils 18.00 bis 21.00 Uhr

Ort: Sindelfingen, vhs im Gustav-Heinemann-Haus

Gebühr: Euro 116,-

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie –

Webinar: Milch versus Grünkohl?

Nachhaltige Ernährung fängt bereits im Supermarkt an.

Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung wird das Handlungsfeld Ernährung schon lange als besonders relevant eingestuft. Besonders zu berücksichtigen ist, dass das Handlungsfeld nicht nur die abstrakte, häufig wenig greifbare ökologische Dimension mit der individuellen gesundheitlichen Dimension vereint. Produkte, die also aus ernährungswissenschaftlicher Sicht als weniger empfehlenswert einzustufen sind, z.B. Fleisch- und Fleischerzeugnisse oder Milcherzeugnisse, werden auch von der Umweltwissenschaft als relevante Lebensmittel eingestuft. Mein individuelles Ernährungsverhalten und die Dinge, die ich selbst zu mir nehme, beeinflussen damit ganze Ökosysteme. Doch wie genau kann „nachhaltigere Ernährung“ im Alltag umgesetzt werden und wie kann man damit anfangen, Schritt für Schritt? Dieser Frage wird der Vortrag nachgehen und herausarbeiten, welche richtigen und auch falschen Einstellungen zu nachhaltiger Ernährung uns heute prägen und was die wichtigsten Handlungsempfehlungen sind, um zukunftsfähig und genussvoll zu speisen.

Kursnr.: 810 004 10

Dozentin: Dr. Melanie Speck

Termin: Mittwoch, 4. November 2020,
 19.00 bis 20.30 Uhr

Webinar: Resilienz – Krisen leichter meistern

Resilienz ist die Fähigkeit, schwere Situationen zu meistern. Das bezieht sich sowohl auf äußere Umstände wie aktuell die Corona Krise, aber auch auf persönliche Schicksalsschläge wie der Verlust eines geliebten Menschen, eine Trennung oder gesundheitliche Einschränkungen.

In diesem Kurs lernen Sie mit praktischen Übungen Ihre Resilienzfähigkeit zu stärken, um in Zukunft Krisensituationen leichter zu meistern. Situationen sind wie sie sind – nicht immer haben wir einen Einfluss darauf. Wie Sie aber mit der Situation umgehen, macht den Unterschied.

Kursnr.: 810 416 10

Dozentin: Sonja Grill

Termin: Mittwoch, 4. November, 18.00 – 18.45 Uhr

Gebühr: Euro 9,-

Webinar: Raus aus der Komfortzone

Veränderungen gehören zum Leben, trotzdem machen uns Veränderungen oft Angst. Zudem sind Veränderungen meist unbequem und anstrengend, wir müssen unsere Komfortzone verlassen. Entscheidungen zu treffen fällt uns manchmal auch nicht leicht, schließlich haben wir dann die Verantwortung, falls es schief geht.

An diesem Abend sprechen wir über die Auswirkungen und Chancen von Veränderungen.

Kursnr.: 850 303 10

Dozentin: Ute Bernhardt

Termin: Donnerstag, 5. November, 18.30 – 19.30 Uhr

Gebühr: Euro 12,-

Den Zugangslink zum Webinar und den Link zum Login-Leitfaden finden Sie in Ihrer Anmeldebestätigung.

Ihr Webinar läuft mit dem Video-Conferencing-System alfaview®. Technische Voraussetzungen für die Teilnahme: Desktoprechner oder Notebook mit Betriebssystem Microsoft Windows 7 oder neuer (nur 64-bit) oder Apple macOS 10.12 (Sierra). Headset mit Mikrofon sowie Webcam. Die Internetverbindung sollte mindestens eine Bandbreite von 6 MBit/s haben, empfohlen sind 16 MBit/s. Wir empfehlen, kein WLAN, sondern eine drahtgebundene Internetverbindung zu nutzen.

Bitte laden Sie die Software des Video-Conferencing-System alfaview® auf Ihren Rechner. Auf mobilen Endgeräten ist alfaview® derzeit nur für iPadOS verfügbar.

Unter <https://www.webinare-vhs.de/was-sie-benoetigen> finden Sie ausführliche Informationen.

Kirchliche Mitteilungen



Pfarramt: Telefon 60 55 06 Telefax 60 45 79

Bürozeiten: Di. 9.00 bis 12.00 Uhr Mi. 9.00 bis 11.00 Uhr

E-Mail – Pfr. Baral: Pfarramt.Aldorf-Boeblingen@elkw.de

E-Mail – Sekretariat: Pfarrbuero.Aldorf-Boeblingen@elkw.de

E-Mail Jugendreferent: stephan.decker@elkw.de

Telefonnummer des Jugendreferenten: 7 78 53 13

Homepage: www.evangelisch-aldorf.de

Wochenspruch: Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem. Römer 12,21

Je nach Verwandtschaftsgrad können wir zwischen 40-80 Personen an Präsenzgottesdiensten teilhaben lassen. Bitte bringen Sie Ihre Mund- und Nasenbedeckung mit.

Falls Sie nicht teilnehmen wollen oder können, sind Sie herzlich eingeladen, den Gottesdienst im Livestream auf unserer Homepage unter www.bit.ly/AltdorferGottesdienste abzurufen und zu Hause zu feiern.

Neben der Opfergabe bei den Präsenzgottesdiensten sind auch weiterhin Opfer in Form von Überweisungen möglich oder als Einwurf in den Pfarramtsbriefkasten. Näheres finden Sie auf unserer Homepage zu den aktuellen Sonntagen

Sonntag, den 1. November 2020

- 9.45 Gebetskreis in der Sakristei
- 10.00 Präsenzgottesdienst mit dem Team und Livestream in der Kirche (Diakon Stephan Decker)
Das Opfer ist für die Bibelverbreitung bestimmt.
- 10.00 Kinderkirche im Gemeindehaus
für Klassen 1-4 (wochenweise im Wechsel Klassen 1-4 und Klassen 5-7)
- 10.00 Schäfchengruppe im Gemeindehaus unten
- 17.30 „Kraftstoff“ im Gemeindehaus
Thema: Die Einladung Jesu: „Kommt her zu mir alle...“
Referent Gerhard Henne

Sonntag, den 8. November 2020

- 9.15 Gebetskreis in der Sakristei
- 9.30 Präsenzgottesdienst mit Livestream in der Kirche (Pfr. Matthias Baral)
Taufen von Juna Rosé Jordan und Elija Mika Medwed
Das Opfer ist für die Aufgaben unserer eigenen Kirchengemeinde bestimmt.



**Nicht öffentliche Sitzung
des Altdorfer Kirchengemeinderates
am Mittwoch, den 4. November 2020,
um 19.45 Uhr, im Gemeindehaus**
(unter Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen und Ausschluss der Öffentlichkeit)

1. Begrüßung
2. Andacht
3. Protokoll
4. Rückblick - Ausblick
5. 24x Weihnachten neu erleben
6. Weihnachtsgottesdienste
7. Mia-Weihnachtsfeier
8. KGR-Tagung Schönblick
9. Kollektenplan 2021
10. Gebetsaktion
11. Weltmissionsopfer
12. Liturgendienst
13. Verfügungsmittel an Gruppen
14. Klausurtag 28.11.2020
15. Sonstiges

Ich freue mich auf die Sitzung und verbleibe, in Christus verbunden

Pfarrer Matthias Baral



**GESUNDHEIT
UND
GEBORGENHEIT**

**IM CARITAS BABY HOSPITAL.
TAG FÜR TAG.
JEDE SPENDE HILFT!**

IBAN DE32 6601 0075 0007 9267 55
www.kinderhilfe-bethlehem.de

  **KinderhilfeBethlehem**
im Deutschen Caritasverband e.V.



Mit Inkrafttreten der neuen Beschlüsse der Bundesregierung am Montag, den 02.11.2020, finden bis voraussichtlich 30.11.2020 keine Gruppen und Kreise im evangelischen Gemeindehaus statt. Mögliche Onlineangebote werden innerhalb der einzelnen Gruppe abgesprochen.

Gottesdienste können wie am letzten Wochenende noch als Präsenzveranstaltungen unter der Einhaltung der verschärften Sicherheitsvorkehrungen gefeiert werden.



Veranstalter:
Evangelische Kirchengemeinde Altdorf
Pfarrgartenstr. 3 | 71155 Altdorf

MATINÉE

Zeit zum Aufatmen – Menschen und Gott begegnen.
Eine Veranstaltung von Frauen für Frauen

EINLADUNG

Von Gott überrascht –
als Missionare in Papua-Neuguinea

wieder
und
anders

ABGESAGT!

Vortrag um 9.30 Uhr mit
Kinderbetreuung (bitte eigene
Spielsachen mitbringen)

Wir bitten um Anmeldung bei
Maggy Eßlinger,
Tel.: 07031/609619

Bitte Alltagsmaske
mitbringen



Evangelisch-methodistische Kirche

Gemeindezentrum Schaichhofstraße 5



Pastorin Anne Oberkamp
Friedrich-List-Str. 69
71032 Böblingen
Telefon (0 70 31) 22 05 70

Es gibt nichts Größeres als dass ein Mensch für andere ein Segen ist.
(Dietrich Bonhoeffer)

Sonntag, 1. November 2020

10.45 Gottesdienst

Eine Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Hygieneregeln sind für alle Teilnehmenden verpflichtend.

Bitte bringen Sie Ihre eigene Schutzmaske mit.



Katholische Kirchengemeinde

Holzgerlingen - Altdorf - Hildrizhausen

Gottesdienstordnung

Sonntag, 1. November 2020 – Allerheiligen – Hochfest

10.30 Holzgerlingen Wortgottesfeier (J. Avcu)

Kindergottesdienst

Kollekte: für unsere Gebäude

Verkauf von GEPA-Artikeln im Foyer des
Bischof-Sproll-Hauses

**15.00 Totengedenken in der Aussegnungshalle
jeweils in Holzgerlingen, Altdorf und Hildrizhausen**

17.00 Schönaich italienische Eucharistiefeier (Don Emeka)

Montag, 2. November 2020 – Allerseelen

19.00 Holzgerlingen Eucharistiefeier (Pfr. Feil)
mit Totengedenken
Kollekte: für die Priesterausbildung im Osten Europas

Mittwoch, 4. November 2020

17.00 Holzgerlingen Weg-Gottesdienst

Freitag, 6. November 2020

9.00 Holzgerlingen Eucharistiefeier

Samstag, 7. November 2020

18.00 Schönaich Eucharistiefeier (Pfr. Feil)

Sonntag, 8. November 2020 – 32. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Holzgerlingen Eucharistiefeier (Pfr. Feil)
(† Stefanie Großberger,
† Angehörige der Familie Mascolo
und der Familie Mathea)
Kollekte: Martinumantel (Diözes.)
Verkauf von GEPA-Artikeln im Foyer des
Bischof-Sproll-Hauses

Wochendienst bei Beerdigungen

3. bis 6. November 2020: Pfr. Feil

Text zum Bedenken

„Jeder Tag ist ein neuer Versuch Gottes mit uns.“ (Albrecht Goes)

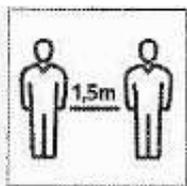
Gottesdienste im Fernsehen

Bibel TV: Sonntag, 8. November 2020,
10.00 Uhr: Gottesdienst aus dem Würzburger Dom

ZDF: Sonntag, 1. November 2020,
9.30 Uhr: Gottesdienst aus St. Meinrad in Radolfzell

Neue, strengere Schutzmaßnahmen für Gottesdienste und kirchliche Feiern**Liebe Gemeindemitglieder, liebe Gottesdienstbesucher,**

ergänzend zu den für alle geltenden Schutzmaßnahmen der Landesregierung von Baden-Württemberg gelten im kirchlichen Bereich für Gottesdienste und Veranstaltungen ab sofort (19./22. Oktober 2020) diese **neuen, für alle verbindlichen Regelungen und Absprachen:**



1,5 Meter
Abstand



Hände
desinfizieren



Mund/Nasenschutz
verpflichtend



Kein
Gemeindegottesdienst



Friedensgruß ohne
Körperkontakt



Laufwege in der
Kirche beachten

**Kein Gottesdienstbesuch
bei Krankheitssymptomen**



- Die Erfassung der Teilnehmer (Vor- und Zuname, Telefon-Nummer), (Liste wird nach 4 Wochen vernichtet),
- das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes – auch während des Gottesdienstes,
- Händedesinfektion, Beachtung der Laufwege und Anweisungen der Ordner,
- die Einhaltung der 1,5m-Abstandsregel (ausgenommen nur Personen im gleichen Haushalt),
- der Verzicht auf Teilnahme bei Krankheitssymptomen,
- der Verzicht auf Gemeindegottesdienst und auf Körperkontakt beim Friedensgruß,
- Kirchen und Gemeinderäume dürfen nur – entsprechend der Raumgröße – bis zu einer definierten Teilnehmerzahl belegt werden, Lüften und Begrenzung der Dauer sind nötig.
- **Für einen „zugesagten Platz“ ist besonders für die Weihnachtsgottesdienste in den Kirchen eine vorherige Anmeldung im Pfarrbüro erforderlich.**

Unser Kirchengemeinderat hat beschlossen, dass diese Regelung **ab dem Patrozinium – Christkönig, 22. November 2020, für alle Gemeindegottesdienste in unseren Kirchen vorerst bis 10. Januar 2021 gilt.**

Wir möchten niemand an der Kirchentüre abweisen müssen. Wir dürfen aber nur eine begrenzte Zahl von Gottesdienstteilnehmern zulassen. Darum gilt auch:

- **Der Einlass beginnt 30 Minuten vor dem Gottesdienst** und soll vor Beginn beendet sein! **Bitte kommen Sie rechtzeitig**, damit es nicht in den letzten 5 Minuten vor Beginn „zum Stau“ kommt.
- Für die Anmeldung beachten Sie bitte die dazu jeweils veröffentlichten Regelungen.
- **Taufspendung** ist weiterhin **nur für einzelne Familien möglich**. Die Termine werden direkt mit dem Taufspender vereinbart. Ihre Anfragen leitet die Sekretärin weiter.
- Zur veränderten Vorbereitung auf **Erstkommunion und Firmung** – jeweils „nur“ im kleinen Kreis – im Jahr 2021 erhalten die Familien bzw. die Jugendlichen alle Informationen direkt.
- **Seelsorge ist weiter zugesagt**. Manches kann telefonisch besprochen werden. Aber Besuche – unter Beachtung der Schutzmaßnahmen – sind möglich für Trauergespräche, Jubilare, zu Krankensalbung, Krankenkommunion.
- Zu den angegebenen Öffnungszeiten dürfen Besucher **ohne Anmeldung ins Pfarrbüro** kommen. Es gilt: **Mund-Nasen-Schutz tragen + 1,5 m-Abstandsregel + ggf. in einem Nebenraum warten.**
- **Unsere Gemeinderäume** bleiben für private Nutzungen **weiterhin geschlossen.**

Blieben wir – in diesen besonderen Zeiten – **achtsam für den Schutz der Gesundheit** und zugleich **für alles, was der Verbindung zu Mitmenschen, zur Gemeinde und zu Gott gut tut.**

Blieben wir – ggf. in kreativ neuen Formen – miteinander auf dem Weg.

Ihr Pfarrer **Anton Feil**

Terminhinweise

Freitag, 6. November, 10.00 Uhr:

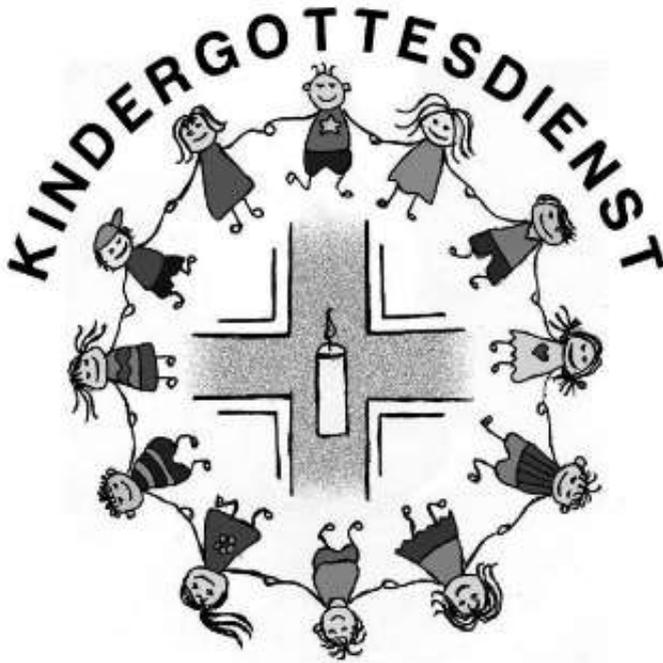
Ökumenische Dienstbesprechung im Bischof-Sproll-Haus

WEISSER RING
Wir helfen Kriminalitätstopfen.

Jeder kann Opfer werden.

Wir sind an Ihrer Seite.

Opfer-Telefon: 116 006
www.weisser-ring.de



**Du schenkst uns Zeit zum Leben
Alles hat einen Anfang und ein Ende**

Sonntag, 1. November 2020

Im Bischof-Sproll-Haus in Holzgerlingen
10:30 parallel zum Gottesdienst

Bitte nur mit Anmeldung bis Samstag 18.00Uhr
Kigo-holzgerlingen@web.de

Bitte Kinder nur in Begleitung!
Bitte ab 6 Jahren mit Mund-Nasen-Schutz!
Bitte an die Hygieneregeln halten!

Näh-Treff am 4. November 2020

Es gibt was NEUES

Wir möchten alle Nähbegeisterte und alle, die es werden wollen zu einem **NÄH-TREFF** einladen. Kommen darf jeder, ob mit oder ohne Vorkenntnisse. Eine eigene Nähmaschine sollte jedoch mitgebracht werden. Es wird mehrere von uns vorgeschlagene Projekte geben. Wer möchte, kann aber gerne auch sein laufendes Projekt mitbringen.

Termin: 04. November 2020 von 19 bis 22 Uhr
im Bischof-Sproll-Haus, Hölderlinstr. 22, Holzgerlingen
unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, die Teilnehmerzahl ist auf 10 Personen begrenzt und nur mit Anmeldung möglich, bitte per mail an michaela.hoh@t-online.de
Aufs gemeinsame Nähen freuen sich
Michaela Hohenschläger und Monika Brockmann



Gemeinsames Gedenken

Wo komm ich her, wo geh ich hin?



Du, Herr, weißt Weg und Ziel für mich

Wir empfehlen Dir, Christus, unsere Toten

Liebe trauernde Angehörige,
Herzliche Einladung zum gemeinsamen Gedenken
und zum Gebet für die Verstorbenen:

Allerheiligen, Sonntag 1.11., jeweils 15.00 Uhr
Friedhofshallen in Holzgerlingen (Parkfriedhof)
Altdorf und Hildrizhausen

Allerseelen, Mo, 2.11. 19.00 Uhr Erlöserkirche Holzgerlingen
Eucharistiefeier für alle Verstorbenen.

In „Corona-Zeiten“ ist es hilfreich, wenn Sie sich für einen „zugesagten Platz“ im Pfarrbüro bis zum 29.10.20 anmelden: E-Mail: kathpfarramt.holzgerlingen@drs.de
Tel. 07031 / 74 700. Bei Teilnahme an den Gottesdiensten bzw. Andachten bitte die Hygienevorschriften (Abstandsregelung) einhalten, Mund- u. Nasenschutz während der Andacht bzw. des Gottesdienstes tragen! Name und Tel. in die Teilnehmerliste eintragen.

Corona-bedingte Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 9.30 – 10.30 Uhr

Telefon (0 70 31) 7 47 00, Fax (0 70 31) 74 70 10
Adresse: Schubertstr. 19, 71088 Holzgerlingen

E-Mail: KathPfarramt.Holzgerlingen@drs.de

Internetseite: www.kath-kirche-holzgerlingen.de
www.kath-kirche-altdorf.de
www.kath-kirche-hildrizhausen.de

Pfarrer Feil: Telefon (0 70 31) 74 70 20 oder 41 98 01

E-Mail: Anton.Feil@drs.de

Hausmeister in Holzgerlingen und in Hildrizhausen:
Thomas Gohlke: Tel. (01 73) 5 87 76 86

Hausmeisterin in Altdorf:
Gabriela Fluhr-Rotterschmidt: Tel. (01 51) 65 47 23 65

**Der schnelle Draht zu Ihrer Kleinanzeige:
07031 6200-20**

Katholische italienische Gemeinde GESÚ MISERICORDIOSO



Sekretariat – Im Hasenbühl 8:

Daniela Di Stefano
Telefon (0 70 31) 4 38 02 15
E-Mail: cigm@outlook.com

Öffnungszeiten:

Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr
und Freitag von 12.30 – 14.30 Uhr

Don Emeka: (nach Vereinbarung)

Mobil (01 62) 6 17 42 64

Bitte geben Sie die Namen Ihrer verstorbenen Lieben telefonisch bei Frau Di Stefano oder Herr Parlabene ab. Die Telefonnummer lautet (0 70 31) 4 38 02 15 oder (0 70 31) 65 51 39.

Sonntag, 1. November 2020 um 17.00 Uhr:

Gottesdienst in Schönaich – Allerheiligen –

Sonntag, 8. November 2020 um 11.00 Uhr:

Gottesdienst in Schönaich

Sonntag, 15. November um 11.00 Uhr:

Gottesdienst in Steinenbronn

Kunst und Kultur in Altdorf



Konzerte 2020 der Akademie entfallen

Das Konzert des Kammerensembles **am 1. November 2020** im Bürgerhaus und das Weihnachtskonzert des Barockorchesters **am 13. Dezember 2020** in der Festhalle kann leider wegen Corona nicht stattfinden.

Im letzten Jahr wurden jedoch drei Konzerte mit dem Kammerensemble und Barockorchester live aufgenommen. Daraus entstanden sehr schöne CD-Mitschnitte, die wir Interessenten anbieten möchten.

Akademie: Tel. (0 70 31) 60 66 44, Ahornweg 33, 71155 Altdorf, ulrike.engelke@online.de

1) Live-Aufnahme des Konzertes am 14. Dezember 2019

CD 1 und CD 2

CONCERTI GROSSI UND SOLOKONZERTE VON
Francesco Manfredini, Francesco Antonio Bonporti
Georg Philipp Telemann, Joh. Sebastian Bach
Antonio Vivaldi und Arcangelo Corelli (12 Euro)

 <p>Internationales Barockorchesters der Akademie für Alte Musik in BW</p> <p>Solisten: Ulrike Engelke – Altdorf, Alt-Blockflöte Simon Standage – London, Barockvioline Hildegund Treiber – Stuttgart, Cembalo</p> <p>Internationales Barockorchester: Simon Standage – London, Barockvioline Jirina Strynclova – Prag, Barockvioline Helmut Engelke – Altdorf, Barockviola Dalibor Fimek – Prag, Barockcello Lukáš Verner – Prag, Kontrabass Hildegund Treiber – Stuttgart, Cembalo</p> <p>Leitung: Simon Standage Künstlerische Leitung: Ulrike Engelke</p> <p>Aufnahme: Rainer Schrapel Live-Aufnahme des Konzertes am 14. Dezember 2019 in der Stadtkirche in Böblingen</p>	 <p>Internationales Barockorchester der Akademie für Alte Musik in BW</p>  <p>CONCERTI GROSSI UND SOLOKONZERTE VON Francesco Manfredini, Francesco Antonio Bonporti Georg Philipp Telemann, Joh. Sebastian Bach Antonio Vivaldi und Arcangelo Corelli Live-Aufnahme des Konzertes am 14. Dezember 2019 CD 1 und CD 2</p>
---	--

2) Life-Aufnahme des Konzertes am 4. November 2019

im Saal des Bürgerhauses in Altdorf b. Böblingen

Kammermusik aus Italien und Deutschland (6 Euro)

 <p>Internationales Kammerensemble der Akademie für Alte Musik in Baden-Württemberg Ulrike Engelke – Blockflöte, Simon Standage – Barockvioline Helmut Engelke – Barockviola, Hildegund Treiber – Cembalo</p> <p>Künstlerische Leitung – Ulrike Engelke</p>  <p><i>Life-Aufnahme des Konzertes am 4. November 2019 im Saal des Bürgerhauses in Altdorf b. Böblingen</i> Aufnahme: Rainer Schrapel</p>	<p>Kammermusik aus Italien und Deutschland</p>  <p>03. November 2019 Internationales Kammerensemble der AAMBW</p>
--	---

3) Life-Aufnahme des Konzertes am 16. Mai 2019

im Saal des Bürgerhauses in Altdorf b. Böblingen

Kammermusik von Bonporti, Vivaldi, Telemann und Baston
(6 Euro)

 <p>Kammerensemble der Akademie für Alte Musik in Baden-Württemberg</p> <p>Ulrike Engelke – Blockflöte Simon Standage – Barockvioline Helmut Engelke – Barockviola Hildegund Treiber – Cembalo</p> <p>Künstlerische Leitung – Ulrike Engelke</p> <p><i>Life-Aufnahme des Konzertes am 16. Mai 2019 im Saal des Bürgerhauses in Altdorf b. Böblingen</i> Aufnahme: Rainer Schrapel</p>	<p>Kammermusik von Bonporti, Vivaldi, Telemann und Baston</p>  <p>16. Mai 2019 Internationales Kammerensemble der AAMBW</p>
--	--

Bei Verschickung müssen wir das Porto verrechnen.

Allen Musikfreunden der Akademie wünschen wir noch schöne Herbsttage und – bleiben Sie vor allem gesund.

Vereinsnachrichten



Helfer vor Ort DRK Holzgerlingen/Altdorf e.V.

In unserem 2. Blättes-Bericht wollen wir vorstellen, was unsere Helfer vor Ort beispielsweise bei einem Verkehrsunfall oder Sturz beachten müssen und welches Material sie dabei benutzen.

Bei einem Helfer vor Ort (HVO) Einsatz wissen unsere Helferinnen und Helfer nie, was auf sie zukommt. Über den Funkmeldeempfänger bekommen sie zwar über eine Zahlenkombination ein Einsatzstichwort, aber wenn sie am Einsatzort ankommen, müssen sie oft sehr schnell reagieren und situationsabhängig entscheiden, was zu tun ist.

Bei einem Verkehrsunfall oder einem Sturz ist neben den Vitalfunktionen (Bewusstsein, Atmung, Kreislauf) auch die Wirbelsäule im Fokus. Mit Hilfe einer **Halskrause**, die sie um den Hals anlegen, wird die Halswirbelsäule stabilisiert.

Nach der Immobilisierung wird das sogenannte Bodycheck durchgeführt. Dabei wird der Körper von Kopf bis Fuß begutachtet, um festzustellen, ob es Verletzungen gibt, die der Verletzte anfangs selbst noch nicht spürt. Bei dem Verdacht auf einen Bruch beispielsweise an Armen oder Beinen wird zur Stabilisierung und Ruhigstellung eine **Samsplint** Schiene verwendet. Diese kann individuell an geformt und anschließend mit Hilfe einer Binde fixiert werden.

Sollte der Patient starke Schmerzen haben, kann durch unsere Helfer ggf. auch ein Notarzt zur Schmerzbekämpfung nachgefordert werden. Auch der Wärmeerhalt ist in diesen Situationen überaus wichtig. Ob dies durch die klassische **Woldecke** passiert oder die **Rettingsdecke**, die sich auch in jedem Verbandskasten befindet, ist dabei egal. Nicht zu unterschätzen ist aber auch die Betreuung des Patienten.

Beim Eintreffen des hauptamtlichen Rettungsdienstes findet eine kurze Übergabe statt. Dabei werden die Verletzungen sowie festgestellte Parameter, wie Blutdruck, Puls, Allergien, regelmäßige Medikamente und Vorerkrankungen weiter gegeben.

Nach ihrem Einsatz schreiben unsere Helfer ein Protokoll und kehren wieder zu ihrer unterbrochenen Alltagstätigkeit zurück, von der sie der Alarm weggeholt hat.

Die Helfer erhalten für ihren ehrenamtlichen Einsatz keine Aufwandsentschädigung. Der DRK Ortsverein erhält keine Erstattungen der Krankenkasse für das Material. Auch die umfangreiche Ausbildung der Helfer/innen wird allein über Spenden finanziert.

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine Spende auf folgendes Konto.

DRK Ortsverein Holzgerlingen/Altdorf e.V. DE44 6035 0130 0000 1530 05 Kreissparkasse Böblingen BIC BBKRDE6BXXX



Helfer mit Sam-Splint



Helfer mit Halskrause



Helfer mit Woldecke

(Fotos von Kai Schmid)



TV Altdorf 1912 e.V.

TVA-Generalversammlung am 14. November 2020 fällt aus!

Aufgrund der Corona-Entwicklung und den damit verbundenen Vorschriften bzw. Auflagen müssen wir leider die auf Samstag, 14. November 2020 terminierte TVA-Generalversammlung absagen.

Jan Frohnmüller
1. Vorsitzender

Holger Hornisch
2. Vorsitzender



Abteilung Jugendfußball

A-Jugend

Kurz und knackig: am vergangenen Freitag spielten unsere A-Junioren gegen den Tabellenführer der SGM Kuppingen/D/S. Verstärkt mit Spielern aus der B-Jugend nahm das Team die Herausforderung an und spielte in den ersten Minuten stark mit. Im Verlauf des Spieles konnten sich die Spieler der SGM Kuppingen einige gute Torchancen erarbeiten und erzielten auch das 0-1. Leider folgte auch das 0-2, doch das Team der SGM Schönbuch erkämpfte sich mehr und mehr Torchancen und war dann auch das überlegene Team, was sich auch mit dem 1-2 belohnen lies. Leider reichte es nicht mehr zum Punktgewinn, aber die Moral war da und spielerisch gut gemacht. Am kommenden Samstag erwarten wir die A-Junioren von Holzgerlingen II. Sicherlich eine spannende Partie.

D-Jugend

D – Jugend Spieltag 5

Am Samstag, dem 17. Oktober 2020, standen an Spieltag Nummer 5 zwei Heimspiele für unsere Jungs an.

Zuerst empfing die D I den Tabellenletzten, den IBM Club aus Böblingen. Unsere Jungs legten ordentlich los und ließen dem Böblinger Team fast keine Chance. Jeder unserer Spieler kam zu guten Torabschlüssen, sogar Torwart Locke konnte ein Tor erzielen, Stürmer Lasse sogar einen Hatrick binnen zehn Minuten. So kamen wir zu einem nie gefährdeten 12:0 Kanter Sieg und hielten Tabellenplatz 2.

Die D II bekam ebenfalls Besuch vom Schlusslicht aus Affstätt. Leider waren sich hier die Jungs ihrer Sache zu sicher, schnell gerieten wir ganz plötzlich in einen 0:2 Rückstand. Trotz aller Offensivbemühungen, dem Anschlusstreffer durch Sami, vieler weiterer dicker Chancen, bei denen das Runde einfach nicht ins Eckige wollte, blieb es dabei. Die Affstätter Jungs waren nicht bereit, sich ihre ersten drei Saisonpunkte wieder nehmen zu lassen. Entstand somit 1:2.

Es spielten: Julian (T), Lorenz (T), Johannes, Levi, Robin S., Lino, Mika, Sami, Nicolas, Linus, Silas, Niko, Nicklas, Micha, Franci, Paolo, Sven, Leif, Lasse

Vorschau

Samstag 31. Oktober 2020

A-Jugend

15:00 Uhr in Altdorf

SGM Schönbuch – Spygg Holzgerlingen II

D-Jugend

11:00 Uhr in Altdorf

TV Altdorf I – SGM Gechingen/Ostelsheim I



Abteilung Fußball

Trotz guter Leistung keine Punkte!

TV Altdorf – GSV Maichingen II

1:3 (1:2)

Torschütze Florent Demaj

Gegen den Tabellenzweiten aus Maichingen zeigte unsere Mannschaft ein gutes Spiel. Beide Mannschaften schenken sich nichts und so sahen die zahlreichen Zuschauer, es waren laut Corona Verordnung nur 100 zugelassen, über die gesamte Spielzeit ein interessantes und ausgeglichenes Spiel. Maichingen ging durch Tore in der 11. und 18. Min. mit 2:0 in Führung. Florent Demaj gelang in der 20. Min. der Anschlußtreffer und hatte noch vor

der Pause eine sogenannte Hundertprozentige Torschance zum Ausgleich, jedoch schob er den Ball aus kürzester Distanz am Tor vorbei. Im ausnutzen der Torchancen war Maichingen eiskalt und so sorgten die Gäste in der 74. Min. mit dem dritten Treffer für die Entscheidung des Spiels.

TV Altdorf II – GSV Maichingen III 0:4 (0:2)

Am Sonntag den 1. November 2020 finden folgende Spiele statt:

14.30 Uhr VfL Oberjettingen – TV Altdorf
12.30 Uhr VfL Oberjettingen II – TV Altdorf II

Bitte beachten Sie die neuen Anfangszeiten!

Der Beauftragte / HW



Abteilung Kinderturnen

Abteilung Kinderturnen

Angesichts des aktuellen Corona-Infektionsgeschehens finden die Kinderturngruppen **Eltern-Kind-Turnen, Vorschulturnen und Kinderturnen für Schulkinder** vorläufig noch nicht statt.

Weitere Informationen zum Wiederbeginn bitte im Mitteilungsblatt beachten.

Mit sportlichen Grüßen

Franziska Patzer, Fiona Dermann, Sandra Lohner, Fritz Ruthardt

Aerobic/Step-Aerobic

TVA Aerobic

Wir bieten während des Lockdowns – für alle TVA Mitglieder – Aerobic-Online-Kurse über Zoom an.

Ab dem 6. November 2020 jeden Freitag von 19.00 bis 20.00 Uhr.

Um die Zugangsdaten zu bekommen, bitte bei Emi Jung melden:

e-mail: emi.jung@gmx.de, Mobil: (01 77) 3 38 81 87



Abteilung Tennis

Herren 1: Auftaktsieg in der Winterhallenrunde

Am vergangenen Samstag fand unser erste Spiel der Winterhallenrunde in Weissach- Flacht statt.

Unter verschärften Corona- Maßnahmen starteten Julian und Jan den Wettkampf. Julian hatte es mit dem Vereinstrainer aus Flacht zu tun der mit LK10 doppelt so gut eingestuft war als er. Dennoch hielt Julian gut Paroli und konnte vier, wichtige, Spiele für das Team holen.

Jan startete von Beginn an stark und ließ seinem Gegner keine Chance. Konsequenter zog er sein Spiel durch und gewann ohne Spielverlust. Danach waren Andi und Marcel an der Reihe.

Andi hatte es ebenfalls mit einem um zwei Leistungsklasse stärkeren Gegner zu tun und es entwickelte sich ein packendes Spiel. Jeder konnte einen Satz gewinnen, sodass der Match- Tie Break entscheiden musste. Hier lag Andi bereits mit 4:9 hinten, aber er holte noch einmal alles heraus und konnte insgesamt 7 Matchbälle abwehren, bis er seinen ersten nutzte zum 13:11 Endstand.

Marcel hatte zu Beginn etwas Probleme ins Spiel zu kommen und der erste Satz verlief sehr spannend. Zum Satzende hin steigerte er sich spürbar und gewann diesen mit 6:4. Im zweiten Satz nutzte er diesen Aufwind und gewann diesen klar mit 6:0.

Nach den Einzeln war damit klar, dass wir noch einen Satz im Doppel benötigen, um das Spiel zu gewinnen.

Andi/Marcel und Julian/Jan warfen noch einmal alles in die Waagschale gegen die starken gegnerischen Doppel, wo sich die beiden Spitzenspieler von Flacht wie erwartet aufteilten.

Beide Doppel waren sehr spannend und während Julian/Jan ihres knapp in zwei Sätzen verloren konnten Andi/Marcel den wichtigen Satz gewinnen mussten am Ende ihr Doppel dann im Match- Tie Break abgeben.

Insgesamt ein toller Auftakt, den wir mit 7 Spielen Vorsprung gewannen.

Das nächste Spiel findet am 05.12. in Möhringen statt.

Andreas Krumm, Mannschaftskapitän



Der Ortsverband informiert

18. November 2020 : Vorsorge-Webseminar mit VdK-Patientenberaterin

Wer entscheidet für Sie, wenn Sie bewusstlos oder krank werden? Was müssen Sie wissen und beachten? Welche Formulare können Sie verwenden? Und: Wie sorgen Sie am besten vor? Antworten auf diese und weitere bedeutende Fragen rund um Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht gibt es am Mittwoch, 18. November 2020, von 10 bis 11 Uhr, im Webseminar des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg. Da referiert die Patientenberaterin Zeljka Pintaric von der VdK Patienten- und Wohnberatung Baden-Württemberg, Stuttgart. Die Teilnahme an der Online-Schulung ist kostenlos, eine Anmeldung ist jedoch zwingend. Die Anmeldung ist unter www.vdk.de/permalink/73335 möglich. Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen begrenzt.

Was sonst noch interessiert

Nachbargemeinden



Stadtbücherei Holzgerlingen

Böblinger Straße 28
71088 Holzgerlingen
Telefon (0 70 31) 6 80 85 50
www.stabue-holzgerlingen.de

Öffnungszeiten: Mo, Do, Fr 14.30 – 18.30 Uhr
Di 10.00 – 12.00 / 14.30 – 17.30 Uhr, Sa 10.00 – 13.00 Uhr

Literatur am Abend

Mittwoch, 18. November 2020

Beginn: 19.00 Uhr

Eintritt frei / um verbindliche Anmeldung wird gebeten



Das Team der Stadtbücherei stellt Bucherscheinerungen der letzten Monate und persönliche Favoriten vor.

Aufgrund der aktuellen Situation, und weil wir Ihnen dennoch eine Abwechslung bieten möchten, läuft „Literatur am Abend“ diesmal in neuer Form ab: In der Bücherei wird es mehrere Stationen geben.

Sie können gemütlich (mit Abstand!) sitzen bleiben. Das Bücherei-Team wird an den Stationen rotieren und Ihnen Bücher vorstellen.

Die Teilnehmerzahl ist dieses Jahr auf 20 Personen begrenzt, also schnellstmöglich anmelden. Wenn Sie gerne mit bestimmten Personen in einer Gruppe sitzen möchten, ist zu empfehlen gemeinsam in die Bücherei zu kommen. Die Gäste werden nach Ankunft direkt in Kleingruppen eingeteilt.

Anmeldung unter Tel. 07031 / 6808 550 oder über unsere Internetseite unter der jeweiligen Veranstaltung. Wichtig: Bitte immer nur eine Person anmelden mit vollständigem Vor- und Zunamen und korrekter Telefonnummer.

Bilderbuchkino – Der Löwe in Dir

Dienstag, 10. November 2020

Beginn Termin 1: 15.00 Uhr

Beginn Termin 2: 16.00 Uhr

Eintritt frei



Die kleine Maus hat genug davon, immer übersehen oder gar geschubst oder getreten zu werden. Wie anders begegnen die Tiere doch dem Löwen, der so laut brüllen kann! Sie beschließt, trotz ihrer Angst den Löwen zu bitten, ihr sein Brüllen beizubringen. Ob das gut geht? Ab 4 Jahren.

Beim Bilderbuch-Kino schauen wir auf einer großen Leinwand ein Bilderbuch an. Im Anschluss wird gemalt oder gebastelt.

Vorherige, verbindliche Anmeldung unter Tel. (0 70 31) 6 80 85 50 oder über unsere Internetseite unter der jeweiligen Veranstaltung.

Achtung: Jedes Kind einzeln anmelden! Erwachsene Begleitpersonen müssen nicht angemeldet werden.

BiBaBu Bücherkiste! Vorlesen und Spielen für die Kleinsten!



Montag, 9. November 2020

Beginn: 15.00 Uhr

Eintritt frei / um verbindliche Anmeldung wird gebeten

Gemeinsam holen wir aus der Bücherkiste das Buch „Die Raupe Nimmer satt“ und schauen es uns auf unserer großen Leinwand an.

Dazu gibt es Fingerspiele, Reime und ein Suchspiel in der Stadtbücherei. In einer kleinen Gruppe mit viel Abstand erleben wir eine fröhliche Vorleserunde. (Dauer ca. 30 Minuten).

Aufgrund der aktuellen Lage verlegen wir die Bibabu Vorlesestunde in den großen Saal – damit wir in einer kleinen Gruppe Abstand halten können. **Anmeldung nur für Kinder von 2-4 Jahren.**

Bitte melden Sie immer nur ein Kind an, mit vollständigen Kontaktdaten. Erwachsene Begleitpersonen müssen sich nicht anmelden.

Anmeldung unter Tel. (0 70 31) 6 80 85 50 oder über unsere Internetseite unter der jeweiligen Veranstaltung.



Freie Plätze in Kursen

Zauberworkshop mit Zauberer Riktini für 8 bis 14-jährige

Die Zauberkunst ist ein herrliches Mittel zur Übung in freier Rede und zur Erlangung einer körperlichen und geistigen Gewandtheit wusste schon Goethe und schenkte seinen Enkeln einen Zauberkasten. Diese Faszination für Zauberkunst ist bis heute ungebrochen. Im Workshop mit dem Zauberer Riktini lernen die Kinder einfache aber verblüffende Zaubertricks z.B. mit Zauberstab, Tüchern und Spielkarten.

Sonntag, 8. November 2020,
10.00 bis 16.00 Uhr im Haus der Familie

Mit dem Pandabär die Welt der Entspannung entdecken Entspannungskurs für 5 – 7-jährige

Wir machen Bewegungsspiele, Kinderyoga, Progressive Muskelentspannung, Stillespiele, Massagespiele und Fantasiereisen.

Mit einzelnen Übungen aus verschiedenen Entspannungstechniken und Kreativangeboten erfahren die Kinder spürbare Entspannung.

5 x mittwochs, 11. November bis 9. Dezember 2020,
15.30 bis 16.30 Uhr im Haus der Familie

Freiräume lassen – Grenzen setzen Für Eltern von 1 – 6-jährige

Im Alltag mit Kindern stellt sich immer wieder die Frage: Wie viel Freiraum lasse ich meinem Kind? Wann setze ich Grenzen? Wie finde ich die Balance? Für eine liebevolle und konsequente Erziehung sind Freiräume und Grenzen gleichermaßen wichtig, die sich je nach Alter- und Entwicklungsstand verändern. An diesem Abend erörtern wir Möglichkeiten, entwickeln neue Ideen und setzen Impulse für einen ausgewogenen Alltag mit Kindern zwischen 1 und 6 Jahren.

Mittwoch, 11. November 2020,
20.00 bis 22.00 Uhr im Haus der Familie

Anmeldung: www.hdf-sindelfingen.de, info@hdf-sindelfingen.de



DLRG Hildrizhausen

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe DLRG-Mitglieder,

vor ca. zwei Jahren habt ihr uns den Auftrag erteilt, die Planungen für den Neubau eines eigenen Vereinsheimes zu starten. Regelmäßig haben wir versucht euch den entsprechenden Planungsstand zu vermitteln. Inzwischen haben wir sehr viele Hürden überwunden und einen finalen Planungsstand erreicht. Unserer Meinung nach haben wir jetzt das beste Ergebnis für die DLRG Herrenberg gefunden und möchten euch dieses nun vorstellen und zur endgültigen Abstimmung vorlegen.

Aus diesem Grund möchten wir euch zur **außerordentlichen Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Herrenberg**: am **Donnerstag, den 5. November 2020 um 19.00 Uhr** ins **Radsportheim nach Öschelbronn**

(Brenntenwäldle 1, 71126 Öschelbronn) einladen.

Da wir zum Zeitpunkt der Einladung noch immer den Corona-Bestimmungen unterliegen, müssen wir euch auf folgende Maßnahmen hinweisen:

- Mindestabstand zwischen den Personen beträgt 1,5 m.
- Ab Betreten des Gebäudes muss, bis zum Einnehmen des Sitzplatzes, ein Mundschutz getragen werden.
- Beim Betreten des Gebäudes muss sich jeder Teilnehmer in die Anwesenheitsliste eintragen.

Durch dein Kommen und deine Stimme kannst du aktiv die Zukunft der DLRG Ortsgruppe Herrenberg mitgestalten.

Bitte melde dich zur Versammlung über den Internbereich (<https://dlrg-herrenberg.de/veranstaltungen&v=168274>) oder per Email (vorsitz@dlrg-herrenberg.de) an.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Regularien
3. Vorstellung Beschluss Bezirksdelegiertenversammlung Beitragserhöhung ab 2021
4. Vorstellung Stand Vereinsheim
5. Vorstellung Finanzierungsplan und Diskussion
6. Beschluss zum Vereinsheim

Michael Gußmann

Vorsitzender



Harmonika-Club Hildrizhausen e.V.

HCH-Kuchenverkauf – wir sagen Danke!

Wir sagen allen Kuchenbäckern, den Helfern und Ihnen – die uns durch Ihren Kucheneinkauf am Sonntag unterstützt haben – ein ganz großes

DANKESCHÖN

für die Solidarität und Unterstützung, die Sie damit geleistet haben. Die vielfältige Kuchenauswahl wurde restlos verkauft und die Einnahmen werden in dieser schwierigen Zeit dem HCH bei seinen vielfältigen Aufgaben helfen.

Ihr Harmonika-Club Hildrizhausen

Weitere Informationen rund um den Harmonika-Club finden Sie unter www.harmonika-club-hildrizhausen.de



Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.

<http://www.hvh-ev.de>

HVH bringt Konzert zum Publikum nach Hause

Schweren Herzens hat sich der Vorstand des Harmonika-Vereins Holzgerlingen dafür entschieden, das für den 21. November 2020 geplante Jubiläumskonzert für das Orchester „Easy Listening“ abzusagen.

Die derzeitige Entwicklung lasse keine sichere Planung zu, erklärt der Vorsitzende, Matthias Schlenker. Vor allen Dingen aber stehe die Gesundheit des Publikums, der Spieler sowie der Mitwirkenden an erster Stelle – weshalb der HVH in der jetzigen Situation nicht zu einem Konzert einladen wolle.

Doch einfach auf das Konzert verzichten kommt für den Verein nicht in Frage. Stattdessen bringen die Musiker ihre Konzertstücke zum Publikum nach Hause. Wie? Ganz einfach, indem die Orchester ihr Programm in der leeren Stadthalle mit genügend Abstand zueinander einspielen, aufnehmen und anschließend als CD veröffentlichen.

So kann jeder, der gerne zum Konzert gekommen wäre, die Musik des HVHs zu Hause genießen. Immer und immer wieder. „Natürlich hätten wir das Programm lieber live gespielt“, sagt Matthias Schlenker. Doch die CD-Aufnahme sei eine gute Alternative dazu – und eine Erinnerung an diese „besondere“ Zeit, die auch Vereine vor große Herausforderungen stellt.

Wer Interesse an einer CD mit Stücken, gespielt vom „Easy Listening“, vom Orchester „TonArt“ und vom Ersten Orchester, hat, darf sich an die Dirigenten oder die Spieler wenden.



Handballspielgemeinschaft

HSG Geschäftsstelle
Postfach 11 16, 71088 Holzgerlingen
www.hsg-schoenbuch.de
info@hsg-schoenbuch.de

Ergebnisse vom Wochenende

1. Frauen, Bezirksliga

SG Nebringen/Reusten – HSG Schönbuch 16:20

2. Männer, Bezirksliga

SG Nebringen/Reusten – HSG Schönbuch II 36:21 (15:11)

In der harzfreien Nebringer Halle tat sich die durch Krankheiten und Verletzungen dezimierte Verbandsliga-Reserve der HSG Schönbuch von Beginn an sehr schwer und lag schnell mit 5:8 in Rückstand. Nach einer Auszeit riss sich die Mannschaft von Trainer Markus Martinevsky aber zusammen und hielt bis zur Pause sehr gut mit. „In dieser Phase haben wir ausgezeichnet Handball gespielt“, lobte der Schönbuch Coach sein Team, das durch ein Tor von Robin Dörner bis zur 27. Minute den Rückstand auf drei Tore verkürzte. „Nebbringen/Reusten hatte insgesamt 12 Feldspieler an Bord und konnte durchwechseln“, haderte Martinevsky mit den gegebenen Verhältnissen. Er musste aber in diesem Spiel auf drei A-Jugendliche zurückgreifen. Diese sollen allerdings behutsam an die Bezirksliga herangeführt werden. „Klar, dass diese Akteure in einer solchen Begegnung keine Wende herbeiführen können“, meinte Martinevsky, der nach dem Seitenwechsel den totalen Einbruch seiner Mannschaft erlebte. Die Gastgeber erhöhten bis zu 45. Minute auf 26:15 und legten fortan weiter nach. „Wenn man in einem solch negativen Fahrwasser drin ist, ist es klar, dass man irgendwann einmal resigniert“, erklärte der HSG Coach. Nur gut, dass die beiden Torhüter Daniel Haigis und Max Brösamle einen guten Tag erwischten, denn ansonsten wäre die Niederlage noch deutlicher ausgefallen. Beste Torschützen: Sommer (8/2), Ott, Gressler (je 3).

B-Jugend männlich, Württembergliga Staffel 2

HSG Schönbuch – HSG Albstadt 25:19

B-Jugend weiblich, Bezirksliga 2

HSG Schönbuch – VfL Nagold 11:9

C-Jugend weiblich, Bezirksliga

HSG Schönbuch – TV Rottenburg 16:13

C-Jugend männlich, Bezirksliga 1

HSG Schönbuch – JSG Echaz-Erms 31:20

Spiele am Wochenende**Auswärtsspiele****Samstag, 31. Oktober 2020****C-Jugend weiblich, Bezirksliga**Sporthalle in Reutlingen-Betzingen
13.00 Uhr TSV Betzingen – HSG Schönbuch**C-Jugend weiblich, Kreisliga**Sporthalle Bühl in Rutesheim
18.00 Uhr SKV Rutesheim – HSG Schönbuch 2**Absage für die Vorträge am 3. und 17. November 2020**

Liebe LandFrauen,

leider macht uns Corona schon wieder einen Strich durch unsere Planung. Aufgrund der hohen Fallzahlen hier im Kreis Böblingen und den neuesten Bestimmungen für das Land Baden-Württ. sehen wir uns gezwungen, die für **den 3. und 17. November 2020 in der Burg Kalteneck** vorgesehenen Vorträge abzusagen.

Schade, schade, aber wir von der Vorstandschaft möchten natürlich, daß alle gesund bleiben und daß das Risiko einer Ansteckung so gering wie möglich gehalten wird. Ob unser für den 1. Dezember 2020 vorgesehenes Weihnachtsessen stattfinden kann, werden wir zeitnah entscheiden. Die Vorgaben des Landes gelten erstmal bis zum 30. November 2020.

Wer für den Altdorfer Weihnachtsmarkt schon Marmelade gekocht hat, kann diese selber verbrauchen oder bei Regina oder Waltraud abgeben. Es gibt Interessenten die jedes Jahr viele Gläser unserer Marmelade kaufen. Im nächsten Jahr kochen wir selbstverständlich frisch. **Bitte achtet immer auf die Anzeigen in den örtlichen Nachrichtenblättern.** So seid Ihr immer auf dem neuesten Stand. Bleibt gesund und seid alle ganz herzlich begrüßt von Regina und allen Damen der Vorstandschaft

**Limited Edition – Ensemble-Konzert**

Am Sonntag, 8. November 2020, 17.00 Uhr lädt der MV Stadtkapelle Holzgerlingen zu einem kleinen, aber feinen Konzert in die Stadthalle ein.

Corona-bedingt ist ein Konzert mit dem kompletten Orchester leider nicht möglich. Daher haben wir drei Ensembles für dieses Konzert gebildet und ein abwechslungsreiches Programm für Sie auf die Beine gestellt. Freuen Sie sich auf eine kurzweilige Zeit bei musikalischen Klängen.

Das Konzert dauert ca. 1 Stunde ohne Pause. Es findet also auch kein Getränke- und Häppchenverkauf statt.

Die Anzahl der Plätze in der Stadthalle ist begrenzt. Sichern Sie sich daher bitte rechtzeitig Ihren Platz durch Reservierung unter: reservierung@mv-holzgerlingen.de oder (0 70 31) 68 27 01.

Es gelten die üblichen Hygieneregeln. Details hierzu finden Sie auf unserer Homepage www.mv-holzgerlingen.de. Dort steht auch das Formular zur Nachverfolgung von Infektionen zum Download bereit. Wenn Sie dieses ausgefüllt mitbringen, vermeiden Sie lange Wartezeiten am Eingang.

Einlass ist ab 16.30 Uhr, reservierte Plätze geben wir ab 16.50 Uhr an anwesende Gäste weiter, bitte pünktlich sein. Vielen Dank!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und einen schönen Abend in diesen nicht einfachen Zeiten.

**MV Stadtkapelle
Holzgerlingen e.V.**

08/11

**Sonntag 08. November 2020
um 17 Uhr
Stadthalle Holzgerlingen**

Eintritt frei – Spenden erbeten

**Reservierung der begrenzten Plätze unter:
reservierung@mv-holzgerlingen.de oder 07031-682701**

Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Hygienebestimmungen der Stadt Holzgerlingen

**Mutpol – Diakonische Jugendhilfe,
Region Böblingen**
Familienzentrum Holzgerlingen
Altdorfer Str. 5, 71088 Holzgerlingen

Aktuelles aus dem Familienzentrum

Die Laternenwerkstatt am 1. November 2020 und das Laternenfest am 19. November 2020 mit dem Heimatmuseum Holzgerlingen und dem Kindergarten Stäuchle können unter den aktuellen Corona-Bedingungen leider nicht stattfinden.

Unsere Kursangebote

Erzähl' doch mal!

Anregungen zum anschaulichen Erzählen von biblischen Geschichten für Krippen- und Kitakinder

In vielen Kindertageseinrichtungen werden biblische Geschichten ganz selbstverständlich erzählt und haben einen festen Platz im Wochenablauf. Wie kann es gelingen, Geschichten so lebendig und anschaulich zu erzählen, dass jüngere und ältere Kinder angesprochen werden und sich aktiv beteiligen können?

An diesem Fortbildungsabend werden wir Geschichten nicht nur erzählen, sondern sie auch mit allen Sinnen erleben und gestalten.

Nach einer kurzen theoretischen Einführung werden ganz unterschiedliche, zum Teil sehr kreative Methoden zum anschaulichen Erzählen vorgestellt. Erzählt wird mit Figuren, Instrumenten, Liedern, Geräuschen und vielem mehr. Lassen Sie sich überraschen!

Referentin: Martina Liebendörfer

Termin: Montag, 9. November 2020, 17.30 bis 21.00 Uhr

Kosten: 35,00 Euro

Herbst und Winter 2020: Kurse im Familienspielraum



Eltern und Kleinkinder treffen sich montags im Familienzentrum Holzgerlingen zum Spielraum für Bewegung und selbständiges Entdecken.

Um 9.00 Uhr kommen 1- bis 2-jährige Kinder mit ihren Eltern, um 11.00 Uhr treffen sich jüngere Kinder, die in der Regel liegend, krabbelnd oder sitzend spielen. Kindergartenkinder von 2 bis 6 Jahren können mit ihren Eltern den Abenteuer-Spielraum besuchen, der in Böblingen stattfindet.

Eltern haben während der Spielzeit Muße, die selbständigen Impulse ihres Kindes wahrzunehmen und mit der Spielraum Leiterin über die individuelle Entwicklung ihres Kindes zu sprechen.

Für altersgerechte Spielsachen, eine Bewegungslandschaft mit kleinen Herausforderungen und für den angemessenen Umgang der Kinder untereinander ist die Spielraum Leiterin da: Heidi Pussel, die seit vielen Jahren die Piklerpädagogik in ihren Kursen erlebbar macht.

Ergänzend zum Kurs findet monatlich der Stammtisch für Eltern statt, bei dem Fragen zu Erlebnissen aus dem Spielraum genauso behandelt werden wie Fragen rund um den Alltag mit Kind. Gemeinsam überlegen Eltern und die Pädagogin, welche Handlungsalternativen die Würde der Beteiligten wahren und zur jeweiligen Situation passen könnten. So erhalten die teilnehmenden Familien Impulse für ein friedliches Miteinander als Grundlage für persönliches Wachstum und gelingendes Familienleben.

Nach den Herbstferien werden in den Gruppen einzelne Plätze frei. Der Herbst / Winter Kurs startet für alle Altersgruppen im

November 2020 und geht über 10 Termine bis Ende Januar 2021. Der Teilnahmebeitrag liegt bei 120 Euro, Ermäßigungen gibt es für Familien, die mit mehreren Kindern gleichzeitig Kurse vom Familienspielraum besuchen.

Weitere Informationen und Anmeldungen gibt es hier auf der Homepage: <https://familienspielraum.de/bb>



Familienlädle Holzgerlingen Tübinger Str. 43

Unsere Öffnungszeiten sind:
Mo, Mi und Fr: 9.30 bis 12.30 Uhr
Do: 14.30 bis 18.00 Uhr
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat: 10.00 bis 12.00 Uhr.

**Kontakt: Über das Familienzentrum Holzgerlingen
Telefon (0 70 31) 2 96 19 12, familienzentrum@mutpol.de**

Schön, dass Sie uns besuchen!

Für den Besuch des Familienlädles gelten folgende **Regeln:**

- Es dürfen sich maximal 10 Personen im Lädle aufhalten (inkl. Personal)
- Der Besuch mit Kindern ist wieder gestattet
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske ist Pflicht
- Bitte halten Sie zu den anderen Besucher*innen und dem Personal den gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Metern ein
- Bitte benutzen Sie die gekennzeichneten Ein- und Ausgänge
- Kleidung sollte unmittelbar nach dem Kauf gereinigt werden
- Alle Oberflächen sowie Türklinken, Handläufe usw. werden täglich von uns gereinigt

Bitte beachten Sie: Im Moment werden keine Kinderwagen angenommen!

Verschenken sie Freude an Second-Hand!

Auch für das Familienlädle können Sie ganz bequem Gutscheine erwerben, immer eine gute Geschenkidee!

Außerdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Gutscheine von der Stadt Holzgerlingen im Rahmen des Familienbegrüßungsdienstes bei uns im Familienlädle einlösbar sind.

Das Familienlädle befindet sich in Holzgerlingen in der Tübinger Straße 43.

Ansprechpartnerinnen: Susanne Binder und Sarah Huber

Tel: (0 70 31) 2 96 19 12

familienzentrum@mutpol.de

Das Familienlädle bleibt in den Herbstferien (26. Oktober bis 30. Oktober 2020) geschlossen. Ab Montag, 2. November 2020 sind wir wieder für Sie da!



Tischtennis Schönbuch

Ergebnisse vom Wochenende

GSV Maichingen – Jugend U13

6:3

U13-Mannschaft zu Zweit knapp verloren

Christoph Klusch sowie Yves Maurer gingen beim GSV Maichingen an die Platten. Christoph bestätigte wieder einmal seine Ausnahmestellung in der Liga, indem er alle drei Spiele gewann. Yves konnte seine sehr guten Trainingsleistungen nicht im Spiel

zeigen, er verlor zweimal knapp. Da unsere Jungs nur zu zweit antraten konnten, führten die Ergebnisse es zum Endstand von 6:3 für Maichingen.

TTV Gärtringen III – Jugend U18 II 2:6

Jugend 2 mit erstem Saison Erfolg beim TTV Gärtringen III

In der Kreisliga A setzte Jakob Schaber seine niederlagenfreie Saison fort. Er gewann wiederum zwei Spiele. Sein Bruder Markus Schaber stand ihm an diesem Nachmittag in nichts nach, auch er konnte beide Einzel für sich entscheiden. Durch die beiden Erfolge von Niklas Zaiser sowie Luis Maurer gewann unsere Jugend 2 mit 6:2 und verbuchte somit den ersten Erfolg in der Saison.

Jugend I – SC Staig 1:7

Jugend I krönt starke Leistungen nur teilweise

In der Aufstellung Tim Gutzeit, Valentin Kröger, David Eisenhardt sowie David Klusch trat unsere Jugend 1 zum ersten Heimspiel unter Corona- Bedingungen in der Verbandsliga gegen den SC Staig an.

Valentin Kröger zeigte wiederum eine starke Leistung, es reichte aber knapp nicht zum Siegen, vor allem gegendden Spitzenspieler bot er überzeugend die Stirn und zwang seinen Gegner in den Entscheidungssatz. So war es David Klusch vorbehalten, den Ehrenpunkt für den Gastgeber zu machen.

Damen – SpVgg Weil der Stadt 2:10

Die Damen traten in der Aufstellung mit Jasmin, Petra, Hanna und Chrisi gegen die Absteiger aus Weil der Stadt an. Gegen die Familienbande aus der Keplerstadt war kein Kraut gewachsen und einzig Jasmin konnte bei zwei Einzel punkten. Nächsten Samstag gilt es gegen Sindelfingen einen Punktgewinn mitzunehmen.

Herren II – Tischtennis Mötzingen II 5:7

SV Rohrau – Herren I 4:8

TT Schönbuch zieht die Leistungssteigerung in den letzten Spielen durch und gewinnt mit 4:8 in Rohrau. Die Ergebnisse von den letzten Wochen sprechen für sich: 4:9 Verlust, 7:9 Verlust, 8:8 unentschieden, 9:6 Gewinn und jetzt 8:4 gewonnen. Schönbuch I hat die Kurve bekommen und ist voll in der Saison angekommen.

Wegen Corona gibt es ab jetzt keine Doppel mehr. Keine Doppel zu spielen gab für uns erstmal kein Nachteil. Die Rohrauer hatten in den vergangenen Wochen in den Doppel überzeugt und nun fehlte ihnen dieses Vorteil. Mathy konnte nach einen holprigen Start das erste Punkt einfahren. Danach waren vor allem Christoph und Sven wieder outstanding und bestätigten ihren guten Form der vergangenen Spielen. Calvin und Jens müssten das erste Einzel leider an die Rohrauer lassen. In der zweite Runde der Einzelspielen konnten Mathy, Christoph das Punkt sicher stellen. Jens verpasste um ein Haar den Sieg und die frühzeitige Entscheidung. Calvin gewann dann aber mit gutes Coaching von Sven sein zweites Einzel. Sven tat das nicht ganz uneigennützig, weil somit konnte er sein zweites Einzelspiel auch gelassener angehen.

Ein klarer Sieg von Sven im letzten Spiel bringt uns bei einen ganz ausgeglichenen Punktstand nach 5 Spiele: 5 Punkte aus 5 Spiele, dabei 36 Spiele gewonnen/36 Spiele verloren.

Nächstes Spiel vor eine kurze Pause ist in Oberjettingen am 31. Oktober. Mal sehen, ob ohne Doppel zu spielen uns das auch Vorteile bringen kann. Wir befinden uns jetzt in der Tabellenmitte und können die Spiele insgesamt entspannter antreten.

Vorschau:

Samstag, 31. Oktober 2020

14.00 Uhr	Jugend II – SV Böblingen V in der Gemeindehalle Weil im Schönbuch
18.00 Uhr	Herren II – VfL Oberjettingen II in der Gemeindehalle Weil im Schönbuch
18.00 Uhr	VfL Sindelfingen IV – Damen (auswärts)
18.00 Uhr	TSV Kuppington IV – Herren III (auswärts)
18.00 Uhr	VfL Oberjettingen – Herren I (auswärts)



www.naturfreunde-holzgerlingen.de

Naturfreundehaus wegen der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit weiterhin geschlossen!

Das Naturfreundehaus „Im Eschelbachtal“ bleibt wegen der Corona-Pandemie an den Sonntagen für die Öffentlichkeit weiterhin geschlossen!



Zahl der stationären COVID-19 Patienten steigt stark an

Kliniken wappnen sich für die 2. Welle – Quarantäneausfälle bei Klinikbediensteten nehmen zu – erste Besuchseinschränkungen und Veranstaltungsabsagen

Im Klinikverbund Südwest werden Stand heute 28 stationäre COVID-19-Patienten behandelt, davon 4 intensivmedizinisch, hinzu kommen 14 Verdachtsfälle. Auf die 4 Kliniken im Landkreis Böblingen entfallen davon 21 Patienten auf normalen Isolationssstationen, 3 Patienten auf Intensivstationen sowie 10 Verdachtsfälle. „Die stationären Zahlen sind besorgniserregend und im Prinzip jetzt auf dem Stand von Mitte März dieses Jahres angekommen – im Vergleich zu Anfang Oktober haben sich die Patientenzahlen vervielfacht“, mahnt Landrat Roland Bernhard, Aufsichtsratsvorsitzender des Klinikverbundes Südwest und der Kreiskliniken Böblingen. „Anders als im Frühjahr, als man das komplette elektive OP-Programm baden-württembergweit ausgesetzt hatte, fahren die Kliniken momentan noch unter Volllast, sprich parallel zum regulären OP-Programm erfolgt die COVID-19-Versorgung. Angesichts der steigenden Infektionszahlen ist es aber fraglich, wie lange diese Doppelbelastung so noch aufrechterhalten werden kann. Sowohl im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kliniken als auch angesichts der Patienten, die im Falle eines erneuten Shut-Downs zeitweise auf OPs verzichten müssten, gilt es jetzt, gesellschaftlich geschlossen gegen die Pandemie vorzugehen!“

Umso mehr, als dass das Infektionsgeschehen nicht vor den Bediensteten im Gesundheitswesen haltmacht. „Allein im Oktober hatten bzw. haben wir bereits nur im Landkreis Böblingen 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die quarantänebedingt ausgefallen sind, das entspricht annähernd 200 Schichtbesetzungen“, unterstreicht Martin Loydl, Geschäftsführer des Klinikverbundes Südwest. „Der Großteil der betroffenen Mitarbeiter ist zwar nicht infiziert, muss aber als Kontaktperson gemäß den RKI-Vorgaben in Quarantäne. Wenn das in den besonders vulnerablen Bereichen wie z. B. den Intensivstationen vorkommt, ist ein derartiger Ausfall hochqualifizierter Fachkräfte nur schwer zu kompensieren.“ So nimmt beispielsweise die Intensivstation am Krankenhaus Herrenberg noch bis kommenden Dienstag keine beatmungspflichtigen Patienten von extern mehr auf, da dort momentan fünf Intensivpfleger vorsorglich in Quarantäne sind; die Kliniken Böblingen fahren parallel ein reduziertes OP-Programm, da fünf Ärzte diese Woche coronabedingt ausgefallen sind. „Unter Corona ist das leider in den letzten Monaten Teil unseres Alltages geworden, in solchen Fällen Lösungen zu entwickeln; hier hilft uns die standortübergreifende Zusammenarbeit der Kliniken,“ so

Loydl. Weder die Regel- noch die Notfallversorgung unterliegen somit zum jetzigen Zeitpunkt irgendwelchen Einschränkungen, alle Sprechstunden finden statt, die Ambulanzen aller Fachbereiche sind geöffnet. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen auch noch ausreichend Intensivkapazitäten in den Landkreisen Böblingen und Calw, aber auch in allen umliegenden Landkreisen zur Verfügung. Mittels des DIVI-Intensivregisters findet ohnehin eine geregelte landesweite Ressourcensteuerung statt, nicht nur für COVID-19-Patienten.

Vorhandene Intensivkapazitäten seien ein positives, wichtiges Signal an die Bevölkerung, welches aber nicht falsch gedeutet werden dürfe im Sinne einer Verharmlosung der aktuellen Lage, so der Landrat. Um Patienten aber eben auch die Klinikangestellten noch besser zu schützen, hat der Klinikverbund Südwest bereits Anfang der Woche alle Veranstaltungen mit externen Teilnehmern in den Standorten ausgesetzt. Einzige Ausnahme davon sind geburtshilfliche Veranstaltungen, wie Stillberatungen, Schwangereninfoabende oder auch Rückbildungskurse. Ab sofort gilt zudem auf allen Intensivstationen ein sehr eingeschränktes Besuchsrecht; nur noch in Ausnahmefällen in Rücksprache mit den behandelnden Ärzten sind Angehörigenbesuche dort mehr möglich. Auf allen anderen Stationen inklusive der Wochenstationen gilt noch die aktuelle Regelung aus der baden-württembergischen Corona-Verordnung, die einen Besucher pro Patienten pro Tag zulässt. „In enger Abstimmung mit den Behörden und unseren Trägern evaluieren wir die Situation aber tagesaktuell“, so Loydl. „Bei einem weiteren Anstieg der Zahlen müssen wir unsere Kliniken leider wieder mehr nach außen abschotten und das elektive OP-Programm weiter herunterfahren, um Ressourcen für die COVID-19-Behandlung freizusetzen. Parallel dazu werden engmaschigere Testungen durchgeführt, sowohl bei Mitarbeitern als auch Patienten: Alle stationären Patienten werden ohnehin bereits regelmäßig bei der Aufnahme getestet, aktuell ziehen wir zudem in Erwägung, dies auch auf Teile der ambulanten Patienten auszuweiten und zusätzlich vermehrt Schnelltests anzuwenden.“



Die Einkommensanrechnung

Bei der Grundrente findet eine Einkommensprüfung statt. Als Einkommen sollen die eigene Rente und weiteres zu versteuerndes Einkommen berücksichtigt werden. Dieses wird vom Finanzamt festgestellt und der Deutschen Rentenversicherung automatisch mitgeteilt. Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres, im Jahr 2021 also das Einkommen des Jahres 2019. Steuerfreie Einnahmen wie beispielsweise Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit und aus einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (Minijob) bleiben ebenso wie Vermögen unberücksichtigt.

Dabei erhalten den Grundrentenzuschlag in voller Höhe nur diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die im Jahr 2021 als Alleinstehende ein Monatseinkommen unter 1.250 Euro oder als Ehepaar unter 1.950 Euro zur Verfügung haben. Wenn das Einkommen darüber liegt, wird es zu 60 Prozent angerechnet. Ab einem Monatseinkommen von 1.600 Euro beziehungsweise 2.300 Euro bei Ehepaaren wird der übersteigende Betrag zu 100 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Da diese Freibeträge an den aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt sind, werden sie jedes Jahr angepasst.

Für weitere Informationen hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> eingerichtet. Dort finden Interessierte auch die Broschüre „Grundrente: Fragen und Antworten“ zum Herunterladen.



mit biblischer Orientierung

Corona zeigt uns ganz deutlich an, was es mit uns doch machen kann.

Die Treffen in der Gruppe sind storniert, das hat so manchen schon sehr frustriert.

S. Schäufele

Trotzdem möchten wir auch in dieser Zeit für alle die Hilfe suchen erreichbar sein. Gerne können wir uns für ein Einzel-Gespräch treffen, rufen Sie uns doch einfach an. Aktuell sind wir auch auf unserer homepage.

Treffen Böblingen dienstags in den Räumen der Kreuzkirche am Süd-bhf, in der Tübinger Str. 77

Zeitpunkt: 18.30 bis 20.00 Uhr

Kontakte:

S. Schäufele Tel.: (0 70 31) 60 22 69

Gerd-Erlo Hanke Tel.: (0 70 31) 27 99 02

Email: kontakt@bk-bb.de

web: www.bk-bb.de

Für Schönaich:

bitte vorher nachfragen!

Kontakte:

D. Vent mobil Tel.: (01 71) 5 20 04 18

Festnetz Tel.: (0 70 31) 4 67 49 45

Email: davent1941@gmail.com

kontakt@bk-schoenaich.de

web: www.bk-schoenaich.de

SpvGG Holzgerlingen

Abteilung Volleyball

Jugendtrainingszeiten

Schnuppertraining

Freitags:

16.00 bis 18.00 Uhr, (Jg. 2007/2008w und NEU Jg. 2009-2011w) Berkenhalle

Ansprechpartner / Trainer

Rainer Krisch (Jg. 2006/2007w), Tel. (0 70 31) 60 51 52

Annika Krisch (Neu Jg. 2008/2009w), Tel. (0 70 31) 60 25 47

Lea Scheu (Jg. 2009-2011w), Tel. (0 70 31) 65 84 21

Merve Karadeniz (Jg. 2009-2011), Tel. (0 70 31) 60 60 11

Marion Scheu (Jg. 2002-2005 + Damen II), Tel. (0 70 31) 65 84 21

Rainer Krisch (Damen I + Fördertraining)

Volleyball – Jugend**Trainingszeiten**

Schnuppertraining jeden Freitag

+++++

Mädchen Jg. 2009 - 2011

Freitags, 16.00 - 18.00 Uhr, Berkenhalle

+++++

Training wird durch weitere „Aktionstage“ begleitet!

Ansprechpartner / Trainer

Lea Scheu (Neu Jg. 2009 - 2011), Tel. 07031 – 65 84 21

Spielankündigung

Spielankündigung:

Samstag, 31. Oktober 2020

4. Spieltag

Damen 1 – Landesliga Nord

Samstag, 31. Oktober 2020

TSV Kleinsachsenheim – SpVgg Holzgerlingen

Spielbeginn: 14.00 Uhr

Sporthalle Sichtenstern-Gymnasium – Sachsenheim

3. Spieltag

Damen 3 – B-Klasse

Samstag, 31. Oktober 2020

SpVgg Holzgerlingen – SG Black Forest Volleys

SpVgg Holzgerlingen – Renninger SC 2

Spielbeginn: 14.00 Uhr

Grabenrainhalle – Holzgerlingen

3. Spieltag

Damen 2 – A-Klasse

Sonntag, 1. November 2020

SpVgg Holzgerlingen – TSG Tübingen 3

Spielbeginn: 10.30 Uhr

Grabenrainhalle – Holzgerlingen

Mitteilungsblatt der Gemeinde Altdorf

Herausgeber: Bürgermeisteramt Altdorf. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Erwin Heller oder sein Vertreter im Amt.
Anzeigenannahme: Rathaus Altdorf.

– Erscheint samstags. Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 58, gültig ab 1. Januar 2020.

Anzeigenschluss Donnerstag, 8.00 Uhr, bei der Gemeinde, Donnerstag, 15.00 Uhr, beim Verlag

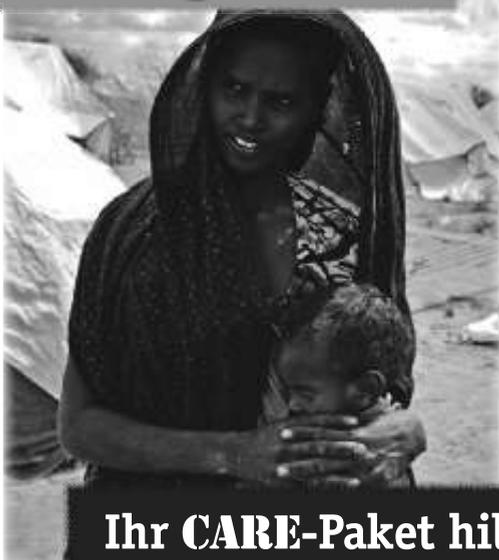
Druck und Verlag:

KREISZEITUNG Böblinger Bote, Wilhelm Schlecht GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Jonathan Möller, Anzeigenleiter

KREISZEITUNG Böblingen, Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen, Telefon (0 70 31) 62 00-25, Fax (0 70 31) 62 00-78

Flüchtlinge in Not

Ihr CARE-Paket hilft!

**Syrien, Südsudan und weltweit:
Überall dort, wo Menschen vor Gewalt
und Not auf der Flucht sind, hilft CARE.
Helfen Sie mit. Schon mit 30 Euro
retten Sie Leben!**

IBAN: DE 93 37050198 0000 0440 40

BIC: COLSDE33



www.care.de



care®

Die mit dem CARE-Paket.

Sonja Du fehlst...
Immer und überall,
an jedem Tag,
den Rest unseres Lebens.

Altdorf, im Oktober 2020

Völlig unerwartet verstarb meine liebe Frau,
Mutter und Schwester



Sonja Schrader

geb. Pannier

* 24.4.1948 † 7.10.2020

Danke allen, die uns ihre Verbundenheit in so vielfältiger Weise beim
Abschied von meiner lieben Frau gezeigt haben.
Besonders an Herrn Pfarrer Feil und dem Bestattungshaus Morsello für die
würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

Familie Schrader mit den Angehörigen

Sie wurde im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Altdorf beigesetzt.

Familienanzeigen

informieren
Freunde,
Verwandte
und Bekannte.

Schnell
und günstig.

Zum ermäßigten
Anzeigentarif.

zum Beispiel:
Geburtstag



Wir beraten Sie gerne:
Telefon 07031 6200-20
Telefax 07031 6200-78

KREISZEITUNG
Böblinger Bote

Von allen Seiten umgibst du mich
und hältst deine Hand über mir.
Psalm 139, 5

Wir müssen Abschied nehmen von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Urgroßmutter und Schwester

Maria Elisabeth Ruthardt

geb. Straub

* 3. 6. 1933 † 26. 10. 2020



In Liebe und Dankbarkeit:

Hanne Varbelow mit Familie
Karl Ruthardt
Martina Ruthardt mit Familie
Jörg Ruthardt mit Familie
Hans Straub mit Familie

Die Abschiedsfeier und Beerdigung fand am Freitag, dem 30. Oktober 2020 um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Altdorf statt.

MORSELLO
BESTATTUNGSHAUS

Persönliche Beratung - Bestattungsvorsorge -
Erd-, Feuer-, See und Friedwaldbestattungen -
Erladigung aller Formalitäten

Tag und Nacht
Tel. 07031 - 76 90 877

Holzgerlinger Str. 31
71155 Altdorf

www.bestattungshaus-morsello.de

Inh. Filippo Morsello

Trauern ist liebevolles Erinnern.



HILLER
Bestattungen

07031 / 605767

Büros in: Böblingen
Holzgerlingen
Schönaich

Erd-, Feuer-, See-, Friedwaldbestattung Erladigung sämtlicher Formalitäten
Organisation der Trauerfeier Bestattungsvorsorge

www.hiller-bestattungen.de

**Dringend Wohnungen und Häuser
zur Vermietung und Verkauf gesucht!**

Gregor Eisenbeis Immobilien · Tel. 07034 270880 · Königsbergerstr. 106 · 71139 Ehningen

HELFEN SIE MIT ALEX dem siebenjährigen Alexander

Alex 
Kinderherzaktionen.de

Alexander ist erst sieben Jahre alt, davon kämpft er fast die Hälfte seines Lebens gegen eine seltene Art der Gehirnschwellung.

Er hat schon mehrere Operationen, Bestrahlungen und Chemotherapien hinter sich. Die letzte Operation wurde erfolgreich in der Universitätsklinik in München durchgeführt. Es grenzt fast an ein Wunder, dass es Neurochirurgen gelungen ist, die Schwellung komplett zu entfernen, die nahe an der Wirbelsäule aufgetreten ist.

Alle Beteiligten hatten die Hoffnung, dass die Krankheit damit bezwungen wurde, aber zwei Monate nach der OP gab es postoperative Komplikationen. Alexander braucht noch einige wichtige Behandlungen, die ihm helfen werden weiterzuleben.

Die weitere Behandlungskosten belaufen sich auf 39.200 € Bitte schenken Sie ihm diese Chance.

Aktueller Spendenstand 13.900,- €



Wir kaufen Wohnmobile und Wohnwagen

03944 36160, www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Großer Geflügelverkauf 

Montag, 2. November 20 letzter Termin
Enten, Gänse, Puten und Mast bitte vorbestellen!
Altdorf, Rathaus, 10.30 Uhr
Geflügelzucht J. Schulte, 05244-8914,
www.gefluegelzucht-schulte.de

Nachhilfe Kl. 4 bis zum Abi

Mathe, Deutsch, Englisch,
sehr preiswert. (gewerblich)

☎ 0157 92459174

Anzeigenfax

07031 6200-78

krzbb.de

GREINER-BRODBECK

SCHLAFWELT

natürlich. gesund. entspannt.

www.die-schlafwelt.de

Nachhaltiger kann Sparen nicht sein.
Machen Sie mehr aus Ihrem Bett!

15% Rabatt

Profitieren Sie diesen Herbst vom absoluten Vorzugspreis für Schlafsysteme


Das Original Schweizer Naturbett

Otto-Hahn-Str. 6 • Nufringen
Tel. 07032/955 5531



SPENDENKONTO ALEX EFSTATHIOU
IBAN DE48 6035 0130 1000 2990 78 | BIC BBKRDE6BXXX
KSK Böblingen | VZ Hilfe für Alexander und andere

Alex@kinderherzaktionen.de
Tel. (07032) 6743

müller

Spezialtreppenbau seit 1934

- NATURSTEINE
- FLIESEN
- TERRASSENPLATTEN

Tel. 07157-56460
Weil im Schönbuch

ZustellerAKTIV!

Morgens aktiv in Böblingen und Umgebung
Mehr Infos & Bewerbung: ☎ 0711 72058731
www.zusteller-boeblingen.de



BEKA Garten

Ihr Spezialist für Ihren Garten!

❖ Garten- und Landschaftsgestaltung

Telefon 07031 659870 www.beka-garten.de Schönaich



 Hier finden Sie, worauf Sie Hunger haben!

Mittagstisch SCHÖNBUCH

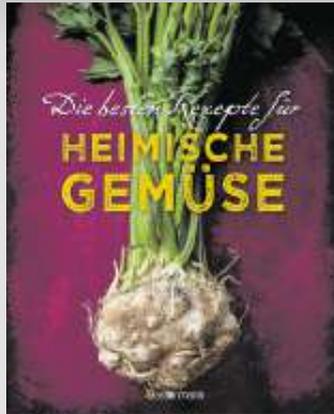
Das tagesfrische Online-Portal für den Kreis Böblingen auf www.krzbb.de



Montag, 2. November bis Freitag, 6. November 2020

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
StadtCafe Turmstr. 6, Holzgerlingen Telefon: 0 70 31 - 41 47 77 Durchgehend Tagesessen	Cordon Bleu vom Schwein mit großem Salatteller 7,90	Jägertopf vom Rind mit Pilzen und hausgemachten Semmelknödel und gemischtem Salat 7,90	Hacksteak gefüllt mit Käse dazu Pfannengemüse in Tomatensoße 7,90	Gaisburger Marsch Rindfleischstücke in Brühe mit Kartoffelschnitz, Spätzle, Salat 7,90	Pangasius-Reis-Pfanne mit knackigem Gemüse und würziger Currysoße dazu Salat 7,90
am Tisch Max-Eyth-Str. 38, Holzgerlingen Telefon: 0 70 31 - 9 25 03 33	Tagessuppe Putensteak vom Grill dazu wilde Kartoffeln mit Kräuterdip und gemischtem Salat 6,50	Tagessuppe Tafelspitz in Meerrettichsahnesauce dazu Petersilienkartoffeln und Rote Bete 7,50	Tagessuppe Ungarisches Gulasch mit Paprika und Tomaten dazu Nudeln und gemischter Salat 6,50	Tagessuppe Hausgemachte Rinderroulade in Specksoße dazu Kartoffelpüree und Babykarotten 8,90	Tagessuppe Paniertes Schnitzel "Wiener Art" dazu Pommes Frites, Bratensauce und gemischter Salat 6,50

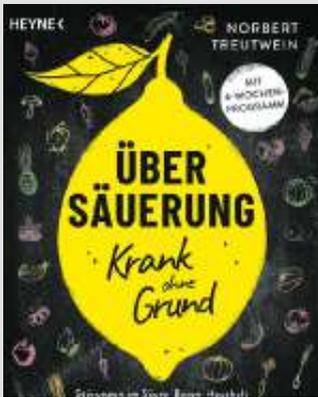
Ratgeber, Sachbücher und Lebenshilfe



Spitzkohl, Mairübe und Topinambur – heimische Gemüsesorten gibt es in großer Vielfalt. Und in diesem Buch stehen die passenden Rezepte dafür.

- 144 Seiten
- Format: 20 x 24 cm

9.99 €



Störungen im Säure-Basen-Haushalt natürlich und wirksam ausgleichen.

- 256 Seiten
- 16 x 21,5 cm

11.99 €



Lebensmittelverschwendung geht uns alle an – und wir alle können etwas dagegen tun! Mehr als 333 nachhaltige Rezepte und Ideen finden Sie dazu in diesem Ratgeber.

16.95 €

- 288 Seiten
- Format: 15 x 21 cm



Ein Mittel für fast alles: Mehr als 250 Anwendungen für den umweltfreundlichen Alleskönner in Haushalt, Küche, Bad und Garten.

Universelles Hausmittel: Mehr als 150 Anwendungen für Gesundheit, Körperpflege und Haushalt

- je
- 189 Seiten
- Format: 15 x 21 cm

14.95 €



Erfahren Sie mehr über einzelne Heilkräuter und darüber, wie sie wirken, welche Inhaltsstoffe sie haben, wie sie anzuwenden sind. Das Buch beinhaltet 36 Heilpflanzen-Portraits, ein großes Symptom- und Beschwerderegister sowie Anleitungen für Tees, Wickel, Salben und Aufgüsse.

- 244 Seiten
- Format: 18 x 25 cm

19.99 €



Hilft.



Hilft weiter.

Wir helfen in Ländern wie Burkina Faso beim Bau von Brunnen. Denn wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde. brot-fuer-die-welt.de/wasser

Böblingen, **Geschäftsstelle**, Wilhelmstraße 34
 Öffnungszeiten: Mo., Di. und Mi. von 9.00 – 13.00 Uhr
 Do. und Fr. von 13.00 – 16.30 Uhr

Holzgerlingen, **Magazin 2**, Böblinger Straße 17

www.krzbb.de

KREISZEITUNG
Böblinger Bote

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Mitglied der **actalliance**

→ Die guten Adressen ←

Näh Service

Inge Nimbach

Änderungen - Reparaturen - Neuanfertigungen

Gartenstraße 40 - Holzgerlingen
Telefon 0 70 31 / 60 74 10
e-mail: info@inge-nimbach.de

Schmied Gartengestaltung

Markus Schmied
Teckstraße 15
71101 Schönaich
Tel. 07031 656543
Fax 07031 750680
smgarten@t-online.de

Ihr Team für kreative Außenanlagen

Terrassen
Pflanzungen
Teichanlagen
Hofeinfahrten
Natursteinmauern

ELEKTRO GORHAN

e-masters GMBH

07031-603753
Bebelsbergstraße 13
71088 Holzgerlingen

Fax: 07031-601055
info@elektro-gorhan.de
www.elektro-gorhan.de

Nails & More

Nagelstudio,
Fußpflege und Enthaarung

Öffnungszeiten:
Di. bis Fr. 9.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 14.00 Uhr
Gerne Abendtermine nach Vereinbarung.

Tübinger Straße 32 · Holzgerlingen · Tel. 07031 687960
www.nailsandmorebydarline.de




EINBRUCHSCHUTZ!

Schließanlagen · Türen- und Fenstersicherungen · Elektrotechnik

Querpäss
Laura Pfriem u. Axel Pfriem GbR
Römerstraße 14
71088 Holzgerlingen

www.hfs-holzgerlingen.de
07031 - 74 15 15

Haus für Sicherheit

Autohaus Kneist

- Mehrmarkenhändler
- Mitsubishi ~~Vertriebspartner~~ ^{Partner}
- Komplett Unfallinstandsetzung
- Kfz-Reparaturen aller Fabrikate

Rudolf-Diesel-Straße 14
71088 Holzgerlingen
Telefon (0 70 31) 60 41 20
Handy (0 15 20) 2 13 99 26

über 30 Jahre
Meisterbetrieb
der Kfz-Innung



Webasto
Standheizung

chimpf FLIESSEN

Verlegen von Mosaik, Platten und Fliesen,
Versetzen von Fenstersimsen und Treppen,
Marmorarbeiten

Schimpf Fliesen – Große Gasse 57/59 – 71101 Schönaich
Telefon (0 70 31) 65 61 81 – Fax (0 70 31) 65 24 50

Klaus Stribick Heizungsbau GmbH



Gebäudeenergieberater des Handwerks
Wilhelmstraße 7 · 71088 Holzgerlingen

Tel. (07031) 7 333 666 · kontakt@stribick.com · www.stribick.com

www.frasch.org

Exklusive Bodenbeläge
Qualitätsparkett
Teppichböden

FRASCH

RAUM AUSSTATTUNG

Fensterdekorationen
Sonnenschutz

Wohnqualität
Fachgerecht
aus einer Hand

Siemensstraße 1 · 71088 Holzgerlingen
Tel. 0 70 31 / 60 57 86

Wohnwert & Lebensart

Individuelle Möbel nach Maß · Küchen
Bäder · Türen · Wände · Decken · Böden

SPEIDEL

kreativer Innenausbau

Ernst-Abbe-Str. 2 · 71093 Weil im Schönbuch
Tel. 0 71 57/98 91-60 · Fax 0 71 57/98 91-82
Internet: www.speidel-innenausbau.de



Nur für Arbeitnehmer!

Rechtsanwalt R. Berndt
Fachanwalt Arbeitsrecht

Böblingen
Otto-Lilienthal-Str.5
Tel.: 07031- 466 11 26
kanzlei-berndt@t-online.de

Fachanwalts-Kanzlei für
Arbeitsrecht

Viele Infos zum Kündigungsrecht u.a.
www.arbeitnehmer-mit-recht.de



Fensterbau und Glaserei

Jürgen Reiter Meisterbetrieb

Ihr Spezialist für Fensterrenovierungen – seit über 20 Jahren

...mit zuverlässiger Montage vom Meisterbetrieb

BAHNHOFSTRASSE 17 • 71139 EHNINGEN
☎ 07034 31600 • Fax 31601
info@fensterbau-reiter.de www.fensterbau-reiter.de

Leser werben Leser

Ein Leser für uns 2 Prämien für Sie



Wenn Sie die KREISZEITUNG Böblinger Bote erfolgreich weiterempfehlen und uns einen Abonnenten vermitteln, sind Sie ganz schnell im Besitz von zwei dieser Dankeschön-Prämien.



1 Carrera GO!!! Rennbahn „Max Speed“
 • Maßstab: 1:43
 • Streckenlänge: 6,3 mtr.
 • Aufbauhöhe: 175 x 122 cm



2 Rösle Edelstahl-Topfset „Elegance“ 7-tlg.
 • Kochtöpfe Ø 16/22/24 cm mit Deckeln
 • Stielkasserolle Ø 16 cm • Induktions- u. backofengeeignet • Kapselboden m. Alu-Kern

3 Gigaset Schnurlostelefon A415 A Duo mit AB
 • Eco-Modus Plus • Freisprechen
 • Telefonbuch für 100 Einträge
 • Standby bis 200 Std. • Sprechzeit bis 18 Std.
 • AB bis 20 Min. Aufzeichnung



4 Krups Nespresso-automat „Essenza Mini“ XN 1108
 • 0,7 l Wassertank
 • Thermoblock-Heizsystem
 • Eco Mode
 • Flow-Stop-Funktion
 • Tassen-Proramierung
 • 19 bar • 1260 Watt



5 WMF Besteck „Palma“ 24-tlg.
 • Je 6 Gabeln, Messer, Löffel u. Kaffeelöffel
 • Cromargan Edelstahl 18/10 poliert
 • Spülmaschinengeeignet



6 KitchenAid Mini-Food-Processor
 • 2 Geschwindigkeitsstufen u. Impulsfunktion
 • Arbeitsschüssel (830 ml) • Edelstahlmesser
 • One-Touch-Bedienung • 240 Watt



7 Steba Aluguss-Raclette RC 28
 • Antihafbeschichtete Alu-Druckplatte
 • Stufenloser Temperaturregler • 1400 Wtt

8 Canon Multifunktionsgerät „Pixma“ TS 3150 3-in-1
 • Druck/Kopie/Scan • WLAN
 • Druck bis 4800 x 1200 dpi
 • Scan bis 600 x 1200 dpi • USB
 • 2 pt feine Tintentröpfchen



9 LEGO DUPLO „Unser Wohnhaus“
 • Haupthaus umbaubar in Turm- od. Wohnhaus • Anzahl Elemente: 129 Teile
 • Ab 2+ J.

10 AEG Bodenstaubsauger VX 4-1-CB-P
 • Beutelstaubsauger
 • Gewicht: 3,7 kg
 • Max. 750 Watt



11 Kärcher Hochdruckreiniger K2 Basic Universal
 • Druck: 110 bar / 11 MPa
 • Fördermenge: 360 l/h
 • Gewicht: 3,8 kg



12 travelite Trolley „Air Base“ 55 cm
 • Polypropylen • TSA-LOCK-Schloss
 • Maße: ca. 39 x 55 x 20 cm / ca. 37 l
 • Gewicht: ca. 2,1 kg



13 Vaude Rucksack Wizard 24+4, schwarz
 • Plyamid • Volumen: 20 l
 • Gewicht: 1 kg • Maße: 48 x 30 x 27 cm



14 Bosch Akku-Bohrschrauber Easy-Drill 12
 • Schnellspannbohrfutter
 • Leistung: 12 V
 • Max. Schrauben-Bohr Ø: 6 mm

15 Caso Mikrowelle M20 Ecostyle
 • 20 l Garräum • 6 Leistungsstufen
 • Drehteller Ø 24,5 cm • Timer • 700 Watt



Bestellschein

Print-Abo Online-Abo

Liefere Sie mir ab _____ die KREISZEITUNG zum jeweils geltenden Bezugspreis von mtl. 39,90 € für das Print-Abo oder 26,90 € für das Online-Abo.
 Von den Prämienbedingungen habe ich Kenntnis genommen.

Name _____ Vorname _____
 Ort _____ Straße/Haus-Nr. _____
 Telefon _____ E-Mail _____
 Datum _____ Unterschrift _____

Datum _____ Unterschrift _____
 Ich mache von der bequemen Möglichkeit, meine Bezugsgebühren mittels Abbuchungsverfahren zu bezahlen, Gebrauch und ermächtige Sie hiermit widerruflich, von meiner Bank bzw. Postcheckkonto abzubuchen.
 monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich (bitte ankreuzen)
 Vorauszahlungsnachlass bei halbjährlicher Abbuchung 3%, bei jährlicher 5% (nur bei Print)

Prämien-Gutschein

Die im Bestellschein genannte Person/Firma habe ich als neuen Abonnenten für die KREISZEITUNG gewonnen.
 Von den Prämienbedingungen habe ich Kenntnis genommen.

und

Meine Prämienwünsche _____
 Name _____ Vorname _____
 Ort _____ Straße/Haus-Nr. _____
 Datum _____ Unterschrift _____

Unsere Prämienbedingungen:
 Jeder Abonnent der KREISZEITUNG, der uns einen neuen Abonnenten vermittelt, erhält innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des ersten Bezugsbetrags diese Werbeförderung. Voraussetzung ist, dass der neue Abonnent die KREISZEITUNG für mindestens 12 bezahlte Monate Print-Abo bzw. Online-Abo bestellt und der Vermittler in dieser Zeit nicht abbestellt. Der neue Abonnent darf in den letzten sechs Monaten nicht Bezahler der KREISZEITUNG gewesen sein, Eigenbestellungen, Geschenkabonnements und die Werbung von Ehegatten oder Haushaltsangehörigen werden nicht mit einer Prämie honoriert. Die Neubestellung darf nicht Ersatz für ein bestehendes Abonnement der KREISZEITUNG sein. Alle Informationen zur Datenverwendung und zum Datenschutz finden Sie unter www.krzbb.de/datenschutz

Ausgefüllt einsenden an: KREISZEITUNG – Leserservice, Postfach 1560 71005 Böblingen oder per Fax an: 07031 222031

KREISZEITUNG
Böblinger Bote



Familienanzeigen

An alle gedacht?

Der schnellste Weg,
alle Verwandten und Bekannten
über familiäre Ereignisse zu
informieren, ist eine Anzeige
in Ihrer Tageszeitung.

**KREISZEITUNG****Böblinger Bote**

Amblatt für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu

krzbb.de

LohiBW

Lohnsteuerhilfe
Baden-Württemberg e.V.
Lohnsteuerhilfverein
seit 1968

Wir erstellen im Rahmen einer Mitgliedschaft Ihre

Einkommensteuererklärung

gem. § 4 Nr. 11 StBerG
bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger
Arbeit, Renten und Unterhaltsleistungen.

Beratungsstelle:

71034 Böblingen, Wilhelmstr. 34 (im Wilhelmsbau), Tel. (0 70 31) 22 15 36

71083 Herrenberg, Seestraße 9, Tel. (0 70 32) 94 37 23

71088 Holzgerlingen, Tübinger Straße 6, Tel. (0 70 31) 60 68 50

71063 Sindelfingen, Wettbachstraße 2, Tel. (0 70 31) 7 96 40

Wir suchen Dich als

ZUSTELLER (m/w/d)

ab 13 Jahren

in Deinem Ort



„ENDLICH EIGENES GELD
VERDIENEN“

Morgens lernen, nachmittags zustellen und
Taschengeld aufbessern?

Als Zusteller (m/w/d) auch in Deiner Wohnortnähe
lässt sich nebenbei gutes Geld verdienen.

Auch als Ferienjob!

**Das erwartet Dich:**

- Arbeitszeit 1x wöchentlich
ca. 2 bis 3 Stunden
- pünktliche Vergütung
- Bereitstellung der Arbeitsmittel

Interessiert?
Jetzt informieren
und direkt bewerben:

☎ **0711 72058731**

(Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr)

Per Whats-App: ☎ **0176 17205442**

boeblingen@zustelleraktiv.de

ZSIMS
Zustellservice
Metropolregion Stuttgart

medienlogistik
STUTTGART

ZustellerAKTIV!
www.zusteller-boeblingen.de

Helfen Sie jetzt mit Ihrer Spende kranken Kindern
und Jugendlichen in der Kinderklinik Tübingen.

Hilfe für kranke Kinder - Die Stiftung
DE61 6415 0020 0000 5548 55 | SOLADES1TUB

SPENDEN SIE ZUKUNFT.

Hilfe für
kranke Kinder
Die Stiftung in der Universitätsklinik Tübingen

www.hilfe-fuer-krank-kinder.de

diebank.de/weltsparen

verlängert
bis 13.11.
in allen Filialen

**Sparen ist nichts
anderes als Vorfreude
auf die Zukunft.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

So macht sparen Spaß!
Wir verlängern für Sie unsere
Aktion „Spardose leeren“ mit
tollen Spargeschenken für unsere
jungen Kunden. Vereinbaren Sie
bis 13.11. online oder telefonisch
unter 07031/864-0 einen Termin.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
www.diebank.de/weltsparen

die Bank - Rückhalt der Region

**Vereinigte
Volksbank eG**



40 Minuten ...

wird die Tageszeitung im Durchschnitt gelesen.

86% davon lesen sie ausführlich, genau,
und Tag für Tag.

KREISZEITUNG

Böblinger Bote

Vertriebsbereich für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu

krzbb.de



SPENDEN SIE ZUKUNFT.

Helfen Sie jetzt mit Ihrer Spende
kranken Kindern und Jugendlichen
in der Kinderklinik Tübingen.

Hilfe für kranke Kinder - Die Stiftung
DE61 6415 0020 0000 5548 55
SOLADES1TUB

Info-Telefon: 07071 2981455



www.hilfe-fuer-krank-kinder.de



Bitte senden Sie mir kostenlos
weitere Informationen:

Name

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Hilfe für kranke Kinder - Die Stiftung
c/o Kinderklinik Tübingen
Hoppe-Seyler-Str. 1
72076 Tübingen

Leser-Shop

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

LED-Grablicht in rot und weiß inkl. Batterien

Elektronisches Grablicht mit
realistisch flackerndem Kerzen-
schein. Leuchtet fast das ganze
Jahr bei nur einem Batterie-
wechsel. Kerzenschein bei
jedem Wetter, keine Brand-
gefahr, völlig gefahrlos, kein Ruß.



• Maße:
12,5 x 7 cm

je **7.95 €**

Kraft in deiner Trauer

Pater Anselm Grün findet in diesem Buch
einfühlsame und ermutigende Worte, sich der
Trauer zu stellen, aber auch durch sie hindurch
zu gehen und wieder neue Kraft zu finden.

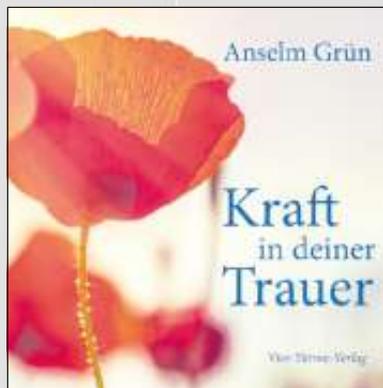


Gräber schön gestalten

Dieses Praxisbuch stellt Ihnen viele Pflanzideen
für Gräber und Urnengräber vor. Mal klassisch,
mal modern, dazu Porträts der verwendeten
Pflanzen. Enthalten sind weiter konkrete Pflanz-
pläne für verschiedene Grabtypen, Jahreszeiten
und Standorte.

- 144 Seiten
- 140 Farbfotos
- Format: 17 x 23 cm

12.95 €



• 95 Seiten

• Format: 17 x 17 cm

9.99 €

Böblingen, **Geschäftsstelle**, Wilhelmstraße 34
Öffnungszeiten: Mo., Di. und Mi. von 9.00 – 13.00 Uhr
Do. und Fr. von 13.00 – 16.30 Uhr

Holzgerlingen, **Magazin 2**, Böblinger Straße 17

www.krzbb.de

KREISZEITUNG
Böblinger Bote



Gemeinsam Mukoviszidose besiegen!

Die kleine Carlotta leidet an der lebensbedrohlichen Erbkrankheit Mukoviszidose.

Helfen Sie unter www.muko.info



MUKOVISZIDOSE e.V.
Helfen. Forschen. Heilen.



Kann man Leuchttürme sammeln?

Bettina M. träumt vom Meer. Am liebsten mag sie Leuchttürme. Bei der Arbeit kann sie viele davon sammeln, denn sie ist in der Briefmarkenstelle Bethel beschäftigt.

Seit mehr als 130 Jahren spenden Menschen Briefmarken für Bethel. Die bunten Postwertzeichen schaffen wertvolle Arbeitsplätze für behinderte Menschen.

Briefmarkenstelle Bethel
Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld
www.briefmarken-fuer-bethel.de

857

Bethel 

LAGERMITARBEITER UND VERPACKER (W/M/D)

FÜR DAS SAISONGESCHÄFT AB NOV 2020 BIS JAN 2021

DAS SIND WIR

Die SCM Verlagsauslieferung GmbH ist der Logistikdienstleister in der SCM Verlagsgruppe, eines der größten christlichen Verlagshäuser in Deutschland. Die SCM Verlagsgruppe mit Ihren Verlagen vertreibt christliche Medien wie Magazine, Bücher, Musik und Filme.

IHRE AUFGABEN:

- Zusammenstellen von Kundenaufträgen (im Automatiklager)
- Verpacken der Bücher, CD's und Kalender
- Schichtarbeit (40 Std./Woche)

IHR PROFIL:

- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten – möglichst unabhängig von öffentlichen Verkehrsmitteln
- Konzentrationsfähigkeit
- Deutschgrundkenntnisse

**SAISON-
ARBEITER
GESUCHT!**

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung.

SCM Verlagsgruppe GmbH
Max-Eyth-Straße 41 | 71088 Holzgerlingen
www.scm-verlagsgruppe.de/stellenangebote

SCM Verlagsauslieferung

Fragen beantwortet gerne:
Harald Bottesch, Telefon 07031 2681-302

S8-FILME VIDEOS DIAS
auf Festplatte, USB-Stick, DVD digitalisieren lassen



professionell - persönlich - hier in der Region
Wir beraten sie gerne und zeigen Ihnen, wie wir Ihre alten-Schätze digitalisieren können.

S8-Transfer Digitalisierungen
pro av AV-Produktion, Reparatur und Service
Thomas Kübler
www.s8-transfer.de
info@pro-av-medien.de
Benzstr. 32
71083 Herrenberg
07032-910099



**Hildrizhauser
Marktstand**
– direkt vor der Dorfkirche –

Jetzt und in den kommenden Wochen:

- **Dörrbirnen aus Franken (Hutzeln)**
- **Beste Pullet-Feigen (getrocknet)**
- **„Elisen“ beste Spekulatius, Lebkuchen, Dominosteine, Weihnachtsmänner**
- **Fasanen aus eigener Voliere-Aufzucht (auf Nachfrage)**
- **Ständig ganze Enten, Entenfilet, Keulen**
- **Gänse (gerne auf Vorbestellung)**
- **Eisautomaten bleiben auch über Winter in Betrieb!**
- **24-Stunden-Eierautomaten und weiteres ständig in Betrieb!**

Öffnungszeiten: dienstags + freitags 7.00 bis 18.00 Uhr durchgehend
Betreiber: Hansmartin Grimm • Rosnestraße 1 • Hildrizhausen • Tel. 07457 91081



METZGEREI AXEL GEISER
IMMER WAS BESONDERES

Linsen mit Spätzle und Saitenwurst!

Herbstlicher Genuss.

Unsere Saiten – tagesfrisch aus dem Rauch!
Linsen mit Spätzle und rauchfrischen Saiten: Bei uns gibt's alles für den traditionellen Klassiker! Ob schnell für zu Hause mit küchenfertigen Linsen in der praktischen Dose oder als Menü zum Mitnehmen – mit Liebe und Sorgfalt von unserem Küchenteam gekocht.

Angebote der Woche | **Unsere aktuellen Angebote finden Sie unter:**
www.metzgerei-geiser.de/#wochenangebote

Metzgerei Axel Geiser 71093 Weil im Schönbuch · Schulstraße 4
72135 Dettenhausen · Störrenstraße 38-40
www.metzgerei-geiser.de 71101 Schönaich · Böblinger Straße 4



METZGEREI AXEL GEISER
IMMER WAS BESONDERES

Komm ins Geiser-Team

Wir suchen Sie als Koch
in Vollzeit für unser Hauptgeschäft.

Sie kochen für eine Schule im näheren Umkreis, die wir täglich mit frisch gekochtem Mittagessen beliefern.
Freuen Sie sich auf familienfreundliche Arbeitszeiten!
Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie gerne per E-Mail an info@metzgerei-geiser.de schicken oder auf Ihren **Anruf unter 07157 62301**.

Metzgerei Axel Geiser 71093 Weil im Schönbuch · Schulstraße 4
www.metzgerei-geiser.de Telefon 07157 62301

eurONATUR

Mit einer Testamentsspende an EuroNatur helfen Sie, das europäische Naturerbe für kommende Generationen zu bewahren. Interessiert? Wir informieren Sie gerne.

Sabine Günther
Telefon +49 (0)7732/9272-0
testamentsspende@euronatur.org




Schönbuchbahn

„ICH FAHR SICHER MIT DER SCHÖNBUCHBAHN!“

Abstand

Kontaktlos zahlen via VVS App

Regelmäßige Desinfektion

Maskenpflicht

www.schoenbuchbahn.de